



Original

Planfeststellungsbeschluss

für die

Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim - Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim

durch die

Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44236 Dortmund

vom

31. Januar 2022

RPDA - Dez. III 33.1-78 a 07.02/1-2020

Inhalt

A. Verfügender Teil	1
I. Feststellung des Plans	1
1. Planunterlagen	1
II. Wasserrechtliche Erlaubnisse	6
1. Entscheidung	6
2. Nebenbestimmungen, Hinweise	6
III. Konzentrationswirkung	10
1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG	10
2. Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung	10
IV. Nebenbestimmungen, Hinweise	11
1. Allgemeine Anforderungen	11
2. Energieaufsicht	11
3. Naturschutz	11
4. Nebenbestimmungen aufgrund der Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung	13
5. Bauzeitliche Immissionen	15
6. Landwirtschaft	15
7. Denkmalschutz	15
8. Kampfmittelräumung	15
9. Fachbereich Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau	17
10. PLEdoc GmbH	17
11. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)	17
12. Richtfunkstreckenbetreiber	18
V. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG	18

VI.	Zusagen	18
VII.	Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen	18
VIII.	Kostenentscheidung	18
B.	Sachverhalt	19
I.	Planungsgegenstand	19
II.	Antragsbegründung	19
III.	Beschreibung des Vorhabens	20
1.	Antragstellerin und Vorhabenträgerin	20
2.	Lage des Vorhabens	20
3.	Bauliche Gestaltung	20
IV.	Ablauf des Anhörungsverfahrens	21
1.	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	21
2.	Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens	21
3.	Auslegung der Planunterlagen	22
4.	Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen	22
5.	Einwendungen und Stellungnahmen	23
6.	Erörterungstermin	23
7.	1. Planänderung	23
8.	2. Planänderung	25
9.	3. Planänderung	26
C.	Entscheidungsgründe	27
I.	Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	27
1.	Erfordernis der Planfeststellung	27
2.	Rechtswirkungen der Planfeststellung	27



3.	Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren	27
II.	Umweltverträglichkeitsprüfung	28
1.	Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung	28
2.	Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	28
3.	Zusammenfassende Darstellung	29
4.	Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen	43
III.	Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	47
1.	Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans	47
2.	Planrechtfertigung	47
3.	Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung	49
4.	Landesplanung/Raumordnung/Städtebau	54
5.	Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)	55
6.	Immissionsschutz	57
7.	Voraussetzungen des § 49 EnWG	68
8.	Wasserrechtliche Belange	68
9.	Denkmalschutz	70
10.	Kampfmittelbelastung	70
11.	Landwirtschaft	70
12.	Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber	70
13.	Eigentum	71
IV.	Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger	72
1.	Stadt Rüsselsheim	72
2.	Kreis Groß-Gerau	78
V.	Entscheidung über Einwendungen	80

1. Sammeleinwendung S 1	81
2. Einwendung P 1.1 und P 1.2	86
3. Einwendung P 2, 3 und 4	86
VI. Gesamtergebnis der Abwägung	86
D. Kosten	87
E. Rechtsbehelfsbelehrung	88

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

A	Abs.	Absatz
	a. F.	alte Fassung
	AfK	Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen
	AG	Aktiengesellschaft
	AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11. Dezember 2009 (GVBl. I S. 763) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2019 (GVBl. S. 286)
	ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze vom 29.10.2007 (BGBl. I 2007, 2529), zuletzt geändert durch Art. 2 V v. 23.11.2021 I 4955
	Art.	Artikel
	AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970)
	AWE	Arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse
	Az.	Aktenzeichen
B	BBPIG	Bundesbedarfsplangesetz Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 G v. 2.6.2021 I 1295
	BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I s. 502) zuletzt geändert durch Art. 101 v. 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), Zuletzt geändert durch Art. 126 V vom 19.6.2020 I 1328
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 3.12.2020 I 2694
Bl.	Bauleitnummer
BNA	Bundesnetzagentur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 18.8.2021 I 3908
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
bzw.	beziehungsweise
C	
ca.	circa
CEF	Maßnahme zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion
D	
Dez.	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DVGW-W 119	Arbeitsblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs für das Entsanden von Vertikalbrunnen
E	
einschl.	einschließlich

EMV	Elektromagnetische Verträglichkeit
EN	Europäische Norm
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen Vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 G v. 2.6.2021 I 1295
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 84 G v. 10.8.2021 I 3436
EOK	Erdoberkante
EU	Europäische Union
F	
f.; ff.	folgende; fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
G	
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. I. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2012 (BGBl. I S. 1478)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
GWS-VwV	Verwaltungsvorschrift zur Erfassung, Bewertung und SanieHBrung von Grundwasserverunreinigungen vom 18. Juli 2021, StAnz. 2021, 1046

H	HBO	Hessische Bauordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378)
	HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz Vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629, 2011 I S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
	HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602, S. 701)
	HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)
	HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)
	HWG	Hessisches Wassergesetz Vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 30.9.2021 (GVBl. S. 602)
	Hz	Hertz
I	IndV	Indirekteinleiterverordnung vom 18.06.2012 (GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2021 (GVBl. S. 820)insbesondere
	insb.	
	i. V. m.	in Verbindung mit
K	KMRD	Kampfmittelräumdienst
	KMIS-R	Kampfmittelinformationssystem für Kampfmittelräumfirmen



	kV	Kilovolt
	KV	Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Öko-konten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben) vom 01. September 2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. September 2015 (GVBl. S. 339)
L	L	Landstraße
	LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
	LEP	Landesentwicklungsplan
	lfd.	laufende
	LAI-Hinweise	Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. Und 18.09.2014 in Landshut
M	M	Meter
	max.	maximal
	m/s	Meter pro Sekunde
	m²	Quadratmeter
N	NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 25.2.2021 I 298
	NN	Normal-Null
	NOVA	Netzoptimierung vor –Verstärkung vor Ausbau
	Nr.	Nummer

	NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
O	o. ä.	oder ähnliches
	o. g.	oben genannt(e)
	OVG	Oberverwaltungsgericht
R	Rc-Material	Rceyclingmaterial
	RegFNP	Regionaler Flächennutzungsplan
	Rn./Rnr.	Randnummer
	ROG	Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 (BGBl I 2008, 2986), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 3.12.2020 I 2694
	ROP	Regionaler Raumordnungsplan
	RP	Regierungspräsidium
	RPS	Regionalplan Südhessen
S	S.	Seite / Satz
	26. BImSchV	Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
	26. BImSch VVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV vom 26. Februar 2016 (BAnz AT 03.03.2016 B5)
	s. o.	siehe oben
	StAnz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen



T	TA	Technische Anleitung
	TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503)
	teilw.	teilweise
U	u. a.	unter anderem
	UA	Umspannanlage
	UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG-Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz neugefasst durch Bek. v. 23.8.2017 I 3290; zuletzt geändert durch Art. 8 G v. 25.2.2021 I 306
	UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
	Urt.	Urteil
	usw.	und so weiter
	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung neugefasst durch Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
	UVS	Umweltverträglichkeitsstudie
V	VDE	Verband der Elektrotechnik und Elektronik
	VGH	Verwaltungsgerichtshof
	vgl.	vergleiche

	VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)
	VwKostO-MWEVL	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484, 2013 S. 44), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602)
W	WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 I 3901
	WGK	Wassergefährdungsklasse
Z	z. B.	zum Beispiel
	ZO-Werte	Zuordnungswerte
	z. T.	zum Teil
	32. BImSchV	Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 110 des Gesetzes vom 19. Juli 2020 (BGBl. I S. 1328)

A. Verfügender Teil

I. Feststellung des Plans

Der Plan der Amprion GmbH (Vorhabenträgerin) für den

Bau der Leitungseinführungen in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim-Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Höchstspannungsfreileitung Bischofsheim-Marxheim (Bl. 4114) auf dem Gebiet der Kommunen Bischofsheim und Rüsselsheim,

einschließlich der damit verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen wird gemäß §§ 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG festgestellt.

1. Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Ordner 1	Gesamtinhaltsverzeichnis vom 01.09.2021 (2 Blatt)	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 0	<u>Kurzanleitung zur Handhabung der Planunterlagen</u> (7 Seiten)	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 1b	<u>Erläuterungsbericht</u> (69 Seiten) Stand April 2020 ersetzt Anlage 1 Erläuterungsbericht (69 Seiten) Stand November 2017	
Anlage 1.1b neu	<u>Erläuterung zur 2. Planänderung</u> (10 Seiten) Stand April 2020	
Anlage 1.2c neu	<u>Erläuterung zur 3. Planänderung</u> (4 Seiten) Stand Oktober 2021	
Anlage 2	<u>Übersichtsplan Maßstab 1:25.000</u> (1 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 3	<u>Schemazeichnungen der Maste</u> (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	
Anlage 4.1	<u>Masttabellen (Bl. 4114)</u> (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 4.2	<u>Masttabellen (Bl. 4134)</u> (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	
Anlage 4.3	<u>Masttabellen (Bl. 4134) Demontage</u> (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	
Anlage 5	<u>Prinzipzeichnungen der Fundamente</u> (3 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	
Anlage 6.1b	<u>Fundamenttabelle Bl. 4134</u> (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 20.01.2020 ersetzt Fundamenttabelle Anlage 6.1 (2 Blatt einschließlich Vorblatt) 01.09.2017	
Anlage 6.2	<u>Fundamenttabelle Bl. 4134 Demontage</u> (2 Blatt einschließlich Vorblatt) vom 01.09.2017	
Anlage 7 A	<u>Blattschnittübersicht Maßstab 1:25.000</u> (1 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 7.1.1	<u>Lageplan Bl. 4114 Gemarkung Rüsselsheim Maßstab 1:2.000</u> (1 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 7.1.2	<u>Lageplan Bl. 4114 Gemarkung Bischofsheim Maßstab 1:2.000</u> (1 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 7.1.3	<u>Luftbildplan Bl. 4114 Gemarkung Rüsselsheim Maßstab 1:2.000</u> (1 Blatt) vom 01.09.2017	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 7.2.1b	<u>Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Rüsselsheim im Maßstab 1:2.000</u> 1 Blatt vom 20.01.2020 ersetzt Anlage 7.2.1a Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Rüsselsheim im Maßstab 1:2.000 (1Blatt) vom 06.09.2018 und Anlage 7.2.1 Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Rüsselsheim im Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01.09.2017	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 7.2.2b	<u>Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Bischofsheim</u> <u>Maßstab 1:2.000</u> (1 Blatt) vom 20.01.2020 ersetzt Anlage 7.2.2a Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Bischofsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 06.09.2018 und Anlage 7.2.2 Lageplan Bl. 4134 Gemarkung Bischofsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01.09. 2017	
Anlage 7.2.3b	<u>Luftbildplan Bl. 4114 Gemarkung Rüsselsheim</u> <u>Maßstab 1:2.000</u> (1 Blatt) vom 20.01. 2020 ersetzt Anlage 7.2.3a Luftbildplan Bl. 4114 Gemarkung Rüsselsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 06.09.2019 und Anlage 7.2.3 Luftbildplan Bl. 4114 Gemarkung Rüsselsheim Maßstab 1:2.000 (1 Blatt) vom 01.09.2017	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 8.1.1	<u>Leitungsrechtsregister Bl. 4114 Gemarkung Rüs-</u> <u>selsheim</u> (5 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 8.1.2	<u>Leitungsrechtsregister Bl. 4114 Gemarkung Bi-</u> <u>schofsheim</u> (3 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 8.2.1a	<u>Leitungsrechtsregister Bl. 4134 Gemarkung Rüs-</u> <u>selsheim</u> (9 Blatt) vom 15.11.2018 ersetzt Anlage 8.2.1 Leitungsrechtsregister Bl. 4134 Gemarkung Rüs- selsheim (9 Blatt) vom 01.09.2017	
Anlage 8.2.2	<u>Leitungsrechtsregister Bl. 4134 Gemarkung Bi-</u> <u>schofsheim</u> (3 Blatt) vom 01.09.2017	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 8.3a	<u>Leitungsrechtsregister Gemarkung Bischofsheim Demontage</u> (3 Blatt) vom 15.11.2018 ersetzt Anlage 8.3 Leitungsrechtsregister Gemarkung Bischofsheim Demontage (3 Blatt) vom 01.09.2017	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 9	<u>Kreuzungsverzeichnis</u>	
Anlage 9.1	<u>Kreuzungsverzeichnis Bl. 4114</u> (17 Seiten) vom 01.09.2017	
Anlage 9.2b	<u>Kreuzungsverzeichnis Bl. 4134</u> (27 Seiten einschließlich Vorblatt) vom Januar 2020 ersetzt Anlage 9.2a Kreuzungsverzeichnis Bl. 4134 (19 Seiten) vom 15.11.2018 und Anlage 9.2 Kreuzungsverzeichnis Bl. 4134 (19 Seiten) vom 01.09.2017	
Anlage 10.1c	<u>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte</u> (4 Blatt) vom 09.07.2021 ersetzt Anlage 10.1 b (4 Blatt) vom 09.03.2020 und Anlage 10.1 (4 Blatt) vom 20.07.2017	
Anlage 10.2c	<u>Nachweis über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte</u> (4 Blatt) vom 09.07.2021 ersetzt Anlage 10.2 b (4 Blatt) vom 09.03.2020 und Anlage 10.2 (4 Blatt) vom 20.07.2017	
Anlage 10.3	<u>Hochfrequenzsummation gem. 26. BImSchV</u> (2 Blatt) vom 20.07.2017	

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Bemerkung
Anlage 10.4	<u>Hersteller Zertifikat</u> (3 Blatt) vom 16.09. 2017	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 11	<u>Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage</u> (2 Blatt) vom 29.06.2017	<i>nachrichtlich</i>
Anlage 12b	<u>Umweltstudie</u> (126 Seiten) vom April 2020 ersetzt Anlage 12 (126 Seiten) vom 27.10.2017 Bestands- und Konfliktplan Karte 1 Blatt Nr. 1 - 2	
Anlage 12.1b neu	<u>Ergänzung Umweltstudie</u> vom April 2020 Umweltfachliche Einschätzung zur vorgesehenen Fundamenttiefe des Mastes 1001	
Anlage 13b	<u>Wasserschutzrechtliche Unterlagen</u> (33 Blatt) vom April 2020 ersetzt Anlage 13a (33 Blatt) vom April 2018 ersetzt Anlage 13 (13 Seiten) vom Oktober 2017	
Anlage 13.1a neu	<u>Geotechnischer Bericht der Firma Buchholz + Partner (39 Blatt) vom 11.04.2018</u>	<i>nachrichtlich</i>

Unterlagen, die Änderungen oder Ergänzungen erfahren haben, bzw. im Zuge der Anhörung neu in die Unterlagen aufgenommen wurden, sind an einem Index erkennbar. Dabei entspricht der Index „a“ der ersten Änderung des Plans, der Index „b“ der zweiten Änderung des Plans und der Index „c“ der dritten Änderung des Plans.

Änderungen bzw. Ergänzungen der ursprünglichen Unterlagen hat die Vorhabenträgerin in dunkelblauer (1. Änderung), hellblauer (2. Änderung) bzw. magentafarbener (3. Änderung) Farbgebung dargestellt. Ungültige Aussagen und Darstellungen sind durch Streichung kenntlich gemacht.

II. Wasserrechtliche Erlaubnisse

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 und 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde über die Erteilung der erforderlichen behördlichen Erlaubnisse für die Benutzungen von Gewässern gemäß §§ 8, 9 WHG.

1. Entscheidung

1.1 Erlaubnis für das Entnehmen und Ableiten von Grundwasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 sowie § 18 WHG i. V. m. § 9 HWG zur Entnahme bzw. Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser zum Zwecke der bauzeitlichen Grundwasserhaltung für den Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 auf den Grundstücken in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 16, Flurstücke 54/1 und 55/1 wird erteilt.

Die Gesamtentnahmemenge darf 18.000 m³ nicht überschreiten.

2. Nebenbestimmungen, Hinweise

Grundwasserschutz/Wasserversorgung

- 2.1 Die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Grundwasserabsenkung darf nur auf den in Anlage 13 b der Planunterlagen bzw. dem Lageplan (Anlage 7.2.1 b der Planunterlagen) dargestellten Grundstücken für den neu zu bauenden Mast Nr. 1001 der Bl. 4134 erfolgen.
- 2.2 Vor Beginn der Grundwasserhaltung sind an den errichteten Grundwassermessstellen des Maststandortes Nr. 1001 der Bl. 4134 die aktuellen Grundwasserstände noch einmal einzumessen. Sollte hierbei ein höherer Wasserstand gemessen werden, als dem Wasserrechtsantrag (Anlage 13 b der Planunterlagen) zu Grunde liegt, und somit eine höhere Grundwasserfördermenge erforderlich sein, ist dies der UWB des Kreises Groß-Gerau mitzuteilen. Diese entscheidet sodann, ob ggfs. die Erteilung einer neuen Erlaubnis erforderlich ist.
- 2.3 Vor Beginn der Grundwasserhaltung ist ferner über die errichteten Grundwassermessstellen am geplanten Maststandort Nr. 1001 der Bl. 4134 eine Beprobung des Grundwassers auf die bereits bekannten deponieseitig auffälligen Parameter sowie auf alle Parameter der GWS-VwV durchzuführen. Die Ergebnisse sind der UWB des Kreises Groß-Gerau mitzuteilen. Weitere Maßnahmen bleiben in Abhängigkeit der vorgenannten Analyseergebnisse ausdrücklich vorbehalten. Im Absetzbecken zurückgehaltene Schwebstoffe sind fachgerecht zu entsorgen.
- 2.4 Das Grundwasser darf im Zuge der Grundwasserabsenkung bis maximal 50 cm unter die geplanten Baugrubensohlen abgesenkt werden.

- 2.5 Die Grundwasserentnahmemengen sind durch eine sorgfältige Vorbereitung der einzelnen Baumaßnahmen, eine im jeweiligen Einzelfall örtlich und zeitlich zu begrenzende Grundwasserabsenkung sowie durch die Anpassung der Entnahmemengen an den jeweiligen Grundwasserstand so gering wie möglich zu halten.
- 2.6 Die Erlaubnis wird für die Dauer der Bauzeit erteilt und erlischt mit Abschluss der Maßnahme.
- 2.7 Die Grundwasserhaltung ist durch ein hydrogeologisches Fachbüro zu begleiten, welches die Einhaltung der unter A II 2 genannten Nebenbestimmungen nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt.
- 2.8 Die Standsicherheit der Baugruben ist in Abhängigkeit der Bauausführung (Baugrubenverbau oder Abböschung und der Bautiefe) sicherzustellen und erforderlichenfalls gutachterlich nachzuweisen. Bei einer Abböschung der Baugrube darf gem. DIN 4124 im auszuhebenden Bereich bis zur Wiederauffüllung kein Grundwasser anstehen. Zur Gewährleistung der dauerhaften Baugrubensicherung während der bauzeitlichen Grundwasserhaltung ist das Vorhalten einer Ersatzpumpe und ggfs. eines Notstromaggregats erforderlich. Es ist sicherzustellen, dass auf der Böschungsschulter keine Auflasten auftreten.
- 2.9 Das geförderte Grundwasser aus der Grundwasserhaltung des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 ist mittels Vorschaltung eines ausreichend bemessenen Absetzbehälters (Sandfang) in enger Abstimmung mit dem Tiefbauamt der Stadt Rüsselsheim über die Druckleitung des Umspannwerkes Bischofsheim in den öffentlichen Schmutzwasserkanal der Stadt Rüsselsheim in der Niersteiner Straße in Rüsselsheim einzuleiten. Bei der Einleitung in den öffentlichen Kanal ist sicherzustellen, dass Dritte nicht geschädigt werden. Dies gilt insbesondere bei Niederschlagsereignissen.
- 2.10 Die Bauabläufe der hier genehmigten Grundwassereinleitung sowie die vorgesehenen Grundwasserhaltungen im Zuge der Erweiterungen der Umspannanlage Bischofsheim sind so zu koordinieren, dass eine gleichzeitige Einleitung in den Kanal in der Niersteiner Straße in Rüsselsheim ausgeschlossen ist.
- 2.11 Bei der Einleitung in die öffentliche Kanalisation sind die diesbezügliche Entwässerungssatzung, die Einleitgenehmigung der Stadt Rüsselsheim sowie die IndV und insbesondere die in Anlage 1 der IndV genannten Schwellenwerte für die Genehmigungspflicht bei der Einleitung von Grundwasser zu beachten.
- 2.12 In Abhängigkeit der Grundwasseruntersuchungsergebnisse gem. A II 2.3 kann ggfs. auch eine Versickerung des geförderten Grundwassers nach vorheriger Abstimmung mit UWB des Kreises Groß-Gerau in Betracht gezogen werden.

In diesem Fall ist im Vorfeld ggfs. eine zusätzliche Vorbehandlung, die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes, die Bemessung und Ausgestaltung der erforderlichen Versickerungsfläche/-mulde sowie die Untersuchung des Grundwassers auf Eisen, Mangan und die Wasserhärte nachzuweisen.

Im Fall der Versickerung

- ist die Versickerungsmulde im Betrieb ständig zu kontrollieren,
- müssen bei einer festzustellenden Beeinträchtigung der Versickerungsleistung umgehend entsprechende Maßnahmen wie z. B. das Entfernen von Stoffanreicherungen aus der Mulde, Austausch des Filtermaterials, eingeleitet werden,
- ist die Versickerungsmulde mittels Bauzaun abzusichern,
- ist nach Beendigung der Versickerung die Versickerungsmulde ordnungsgemäß zurückzubauen,
- sind erfolgte Stoffanreicherungen zu entfernen,
- ist ausgehobener Boden in der ursprünglich vorhandenen Schichtenfolge wieder einzufüllen und zu verdichten.

2.13 Die Grundwasserhaltung und die Ableitung des geförderten Grundwassers sind so zu betreiben, das Dritte nicht geschädigt werden.

2.14 Der Beginn, etwaige Unterbrechungen und die Beendigung der Wasserhaltungsarbeiten sind der UWB des Kreises Groß-Gerau jeweils rechtzeitig vorher anzuzeigen.

2.15 Die Grundwasserstände sowie die Entnahmemengen sind über die Dauer der Wasserhaltung täglich zu erfassen und in ein Kontrollbuch einzutragen. Nach Abschluss der Eintragungen ist das Kontrollbuch bzw. eine Kopie der UWB des Kreises Groß-Gerau vorzulegen.

Die Grundwasserstände sind bereits vor Beginn des Pumpbetriebes abzulesen und in das Kontrollbuch einzutragen.

Die Grundwasserbeobachtungen sind auch nach Beendigung der Grundwasserförderung noch so lange durchzuführen und aufzuzeichnen, bis sich der entstandene Absenktrichter wieder aufgefüllt hat.

2.16 Durch geeignete Messverfahren (Sandfangbehälter) oder Einrichtungen gemäß DVGW-Regelwerk W 119, ist zu überwachen, dass der Sandgehalt im entnommenen

Wasser $0,3 \text{ g/m}^3$ nicht übersteigt. Andernfalls sind entsprechende betriebliche Maßnahmen durchzuführen.

- 2.17 Die UWB des Kreises Groß-Gerau ist unverzüglich zu informieren, sobald im Rahmen der Absenk- und Baumaßnahmen organoleptische Auffälligkeiten des vorhandenen Untergrundes festzustellen sind.
- 2.18 Es wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahmen sowie der Grundwasserabsenkung, eine Beweissicherung (Dokumentation) hinsichtlich evtl. auftretender Schäden (wie z. B. Setzungen) im Gelände und an angrenzenden Bauwerken durchzuführen.
- 2.19 Die UWB des Kreises Groß-Gerau ist umgehend zu benachrichtigen, sobald sich während der Zeit der Grundwasserabsenkung oder im Zusammenhang mit der Ableitung des geförderten Grundwassers Schäden am Gelände, an Nachbargrundstücken oder Gebäuden ergeben. Die ggfs. für die Beweissicherung gefertigten Dokumente sind dann der Behörde vorzulegen.
- 2.20 Die Anlagen sind entsprechend der Planunterlagen auszuführen. Erweiterungen oder Änderungen von grundsätzlicher Art bedürfen einer neuen Erlaubnis.
- 2.21 Die Vorhabenträgerin haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Erteilung, Ausübung der Erlaubnis sowie Erstellung, Vorhandensein, Betrieb, Änderung und Beseitigung der zur Ausübung der Erlaubnis erforderlichen Anlagen entstehen.
- 2.22 Bei der Bauausführung muss eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauleitung gewährleistet sein, die darüber zu wachen hat, dass die anerkannten Regeln der Baukunst, der Technik und der Wasserwirtschaft beachtet, die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt angewandt und die Auflagen bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten werden (§ 59 HBO und § 31 HWG).
- 2.23 Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Die Leitung der Bauarbeiten darf nur einem verantwortlichen Bauingenieur übertragen werden.
- 2.24 Der verantwortliche Bauleiter ist der UWB des Kreises Groß-Gerau namentlich unter Angabe der jederzeit möglichen telefonischen Erreichbarkeit vor Baubeginn mitzuteilen.
- 2.25 Im Wege ihrer privatrechtlichen Einwirkungsmöglichkeiten hat die Vorhabenträgerin für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten durch die beauftragten Unternehmen sowie für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sorgen.

- 2.26 Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften und den Leitsätzen sowie den Richtlinien und den Hinweisen anerkannter Fachverbände auszuführen.
- 2.27 Die Anlagen sind während der Betriebsdauer ordnungsgemäß zu unterhalten und zu überwachen.
- 2.28 Nach Beendigung der Grundwasserhaltung sind die, für die Grundwasserhaltung erforderlichen Anlagen, auch die der Ableitungen, ordnungsgemäß zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- 2.29 Sofern entgegen der Annahme in den wasserrechtlichen Planunterlagen eine Grundwasserhaltung für den Rückbau der Maste 1 A und 1 B erforderlich werden sollte, sind die hierfür erforderlichen Maßnahmen kurzfristig mit der UWB des Kreises Groß-Gerau abzustimmen. Die UWB des Kreises Groß-Gerau entscheidet in diesem Fall, ob ein Anzeige- oder Zustimmungsverfahren ausreichend ist oder eine separate wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden muss.
- 2.30 Für die Herstellung und Ausführung von Bohrpfahlbeton sind die DIN EN 1536 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau-Bohrpfähle“ i. V. m. den ergänzenden Festlegungen der DIN SPEC 18140 „Herstellung und Ausführung von Bohrpfahlbeton“ zu beachten.
- 2.31 Im Grundwasser bzw. seiner stützenden Flüssigkeit ist der Beton als Unterwasserbeton herzustellen und einzubringen, wobei wie bei Plattenfundamenten chromatarme Zemente zu verwenden sind.
- 2.32 Die Bohrpfähle sind mittels verrohrtem Bohrverfahren einzubringen.

III. Konzentrationswirkung

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt gemäß § 75 Abs. 1 HVwVfG alle anderen behördlichen Entscheidungen. Insbesondere umfasst er:

1. Zulassung des Eingriffs gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG

Der Eingriff wird gem. § 17 BNatSchG i. V. m. § 15 BNatSchG zugelassen.

2. Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung

Für den Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 wird eine Ausnahme gem. § 6 der Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Hof Schönau der Stadtwerke Mainz erteilt.

IV. Nebenbestimmungen, Hinweise

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 HVwVfG folgendes auferlegt:

1. Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Das Vorhaben darf nicht anders als in den vorgelegten und planfestgestellten Unterlagen dargestellt durchgeführt werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der in Abschnitt **A.I.1.** genannten Unterlagen und den in Abschnitt A.II.2 und A.IV festgesetzten Nebenbestimmungen, so gelten die letzteren.
- 1.2 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 33.1- Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene, 64278 Darmstadt, un- aufgefördert anzuzeigen.
- 1.3 Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens vom Regierungspräsidium Darmstadt - Dezernat III 33.1 Verkehrsinfrastruktur und Schiene um höchstens fünf Jahre verlängert.
- 1.4 Sämtliche Planänderungen sind der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzei- gen.

2. Energieaufsicht

- 2.1 Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

3. Naturschutz

Vermeidung und Minimierung

- 3.1 Baubeginn und Bauabschluss sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, unverzüglich anzuzeigen
- 3.2 Alle Baumaßnahmen sind gemäß der Umweltstudie unter größtmöglicher Schonung der betroffenen Biotope und durch den Einsatz umweltschonender Arbeitstechniken durchzuführen. Durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Flächen sind unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.
- 3.3 Die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vege- tationsflächen bei Baumaßnahmen“ zum Schutz des vorhandenen Baumbestandes sind entsprechend anzuwenden.

Ausgleich und Ersatz, Ausführungsplanung

- 3.4 Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes sind unverzüglich, spätestens jedoch, in der der Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Ihr Abschluss ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, anzuzeigen

- 3.5 Die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen ist in einem Bericht zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, spätestens bis 6 Wochen nach Bauabschluss vorzulegen.

- 3.6 Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist eine naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung zu erstellen. Sie ist mit dem unter A IV 3.5 benannten Bericht dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, vorzulegen. In der Abschlussbilanzierung sind Eingriffe, die ggf. bei der Ausführung der Baumaßnahme zusätzlich erforderlich geworden sind, zu bilanzieren. Soweit sich hieraus ein Kompensationsdefizit ergibt, sind weitere Kompensationsmaßnahmen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, abzustimmen und durchzuführen oder weitere Ökokontomaßnahmen vorzulegen. Die Festsetzung einer Ersatzzahlung bleibt vorbehalten.

Artenschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 3.7 Die Rodung und der Rückschnitt von Gehölzen sind außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 30. September bis zum 01. März durchzuführen. Abweichungen hiervon sind durch entsprechende vorlaufende Erhebungen, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gänzlich ausschließen, zu belegen und bedürfen der Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz.

Ökologische Baubegleitung

- 3.8 Die Umsetzung der naturschutzrechtlichen Auflagen ist durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung aus dem Fachbereich der Landespflege oder vergleichbarer Fachrichtungen zu begleiten und sicherzustellen.

Vor Baubeginn ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V – Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz, die damit beauftragte Person zu benennen.

4. Nebenbestimmungen aufgrund der Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung

- 4.1 Die Baustelle ist gegen das Betreten Unbefugter zu sichern. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass auch nach Arbeitsende die Anlagen gesichert sind.
- 4.2 Die Eingriffe in die belebte Bodenzone sind so gering wie möglich zu halten.
- 4.3 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Einweisung durch die Vorhabenträgerin oder deren Planungsträger hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der Nebenbestimmungen und der Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes, vorzunehmen und zu dokumentieren. Diese Einweisung ist gegenüber den auf der Baustelle eingesetzten Beschäftigten (u. a. Bauleiter, Poliere) sowie den Mitarbeitern bauausführender Firmen vorzunehmen.
- 4.4 Grundwasserschädigende Stoffe wie z. B. Treibstoffe und Materialien (wie z. B. phenolhaltige Isolieranstriche, auslaugbare Baustoffe, oder Verfüllmaterialien etc.) und sich schädlich auswirkende auslaugbare Baustoffe, dürfen nicht eingesetzt werden und in den Untergrund gelangen.
- 4.5 Es sind nur die Geräte und Maschinen an die Baustelle zu bringen, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind.
- 4.6 Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (z. B. Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen etc.) zu überprüfen.
- 4.7 Alle auf der Baustelle eingesetzten Geräte und Maschinen sind mit biologisch schnell abbaubaren Hydraulikölen und Schmierstoffen (z. B. auf Polyglykol- oder Esterbasis; Abbau > 80% in 20 Tagen) auszurüsten. Für den Einsatz von Geräten und Maschinen soll Biodiesel verwendet werden.
- 4.8 Die Zufahrt zu den Baumaßnahmen soll nach Möglichkeit über bestehende Straßen und Wege (z. B. vorhandene Wirtschaftswege) erfolgen. Fahrbohlen bzw. Fahrwegplatten dürfen in Abhängigkeit von den Untergrund- und Witterungsverhältnissen bei Bedarf ausgelegt werden.
- 4.9 Für den Wegebau und die Baugrundverbesserung in der Baugrube darf nur natürliches mineralisches Material (z. B. Naturschotter) zum Einsatz kommen, dass die Vorsorge- bzw. Z0-Werte einhält. Nicht eingesetzt werden darf RC – Material oder aufbereiteter Bauschutt.

- 4.10 Für alle Materialien, welche zur Verfüllung der Baugruben und zur Herstellung, Ausbesserung sowie Wiederherstellung von Wegen eingesetzt werden, sind Herkunftsnachweise zu führen. Diese sollen den Lieferanten und/oder Erzeuger und die Abbau- bzw. Gewinnungsstelle (Herkunftsstandort) anzeigen sowie Informationen zur Lagerung, zur Füllmaterialart sowie Füllmaterialbeschaffenheit und zur durchgeführten Qualitätssicherung enthalten. Zur Verfüllung sollte vorrangig der zwischengelagerte Boden aus den Baugruben verwendet werden.
- 4.11 Für die Erstellung des Mastfundamentes ist chromatarmer Beton zu verwenden (siehe auch A II 2.30, 31). Für die für die Sauberkeitsschicht und das Fundament verwendeten Betonmischungen und sonstigen Materialien ist die Unbedenklichkeit in Bezug auf den Kontakt mit Grundwasser zu dokumentieren.
- 4.12 Für einen eventuellen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereitzuhalten. Eingetretene Schäden mit grundwasserschädigender Auswirkung sind sofort bei der örtlichen Feuerwehr, der UWB des Kreises Groß-Gerau und den Stadtwerken Mainz zu melden und die notwendigen Maßnahmen sind zu ergreifen.
- 4.13 Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und –behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren.

Allgemeine Hinweise

- 4.14 Die Baumaßnahme ist zügig abzuwickeln, um eine Grundwassergefährdung durch den Baustellenbetrieb zu begrenzen.
- 4.15 Die Gewässerbenutzung und die hierzu unmittelbar erforderlichen Anlagen unterliegen der wasserbehördlichen Aufsicht (Gewässeraufsicht). Die Beauftragten der Wasserbehörden sind zur Durchführung ihrer Aufgaben befugt, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich Anlagen befinden, Einblick in die wasserrechtlichen und sonstigen Unterlagen zu nehmen sowie Untersuchungen an Ort und Stelle durchzuführen (§ 101 Abs. 1 WHG).
- 4.16 Sofern von den Fachbehörden aus besonderen Gründen weitere Messungen und Untersuchungen für notwendig erachtet werden, sind diese auf Anordnung der Wasserbehörden durchzuführen.
- 4.17 Die Bestimmungen des WHG und HWG sind maßgeblich.

5. Bauzeitliche Immissionen

- 5.1 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte beachtet werden.

6. Landwirtschaft

- 6.1 Die Baumaßnahme ist frühzeitig mit den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Flächen sowie dem Ortslandwirt von Bischofsheim abzustimmen.
- 6.2 Die temporär als Baustellenflächen und Zufahrten beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen sind wiederherzustellen. Eventuell entstehende Flur-, Aufwuchs- und Wegeschäden sind nach Abschluss der Arbeiten zu bewerten und entsprechend zu beseitigen bzw. zu entschädigen. Während der Bauzeit auftretende Bewirtschaftungerschwernisse sind soweit wie möglich zu vermeiden.
- 6.3 Die Nutzung des Wirtschaftsweges, der als Zuwegung zum Mast Nr. 1 der Bl. 4114, dient, ist für landwirtschaftliche Fahrzeuge während der Bauphase zu gewährleisten.

7. Denkmalschutz

- 7.1 Sofern bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Kampfmittelräumung

- 8.1 Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen ist auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 5 Metern durchgeführt wurden, sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
- 8.2 Ein vorgesehener Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau, usw.) ist durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.
- 8.3 Es sollte bescheinigt werden, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.
- 8.4 Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Bei der Beauftragung des Dienstleisters ist auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen. Hierfür ist es

erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger- Koordinaten eingemessen werden. Nach Abschluss der Arbeiten soll der Lageplan und die KMIS-R-Datei der beauftragten Fachfirma an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 64278 Darmstadt, übersandt werden.

8.5 Das Datenmodul KMIS-R kann kostenlos von der Internetseite <http://www.rp-darmstadt.hessen.de> (Sicherheit und Ordnung→Gefahrenabwehr→ Kampfmittelräumdienst) heruntergeladen werden.

8.6 Eine Überprüfung der übermittelten Verdachtspunkte, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen, ist vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Sofern das Gelände wegen oberflächennahen magnetischen Störungen nicht sonderfähig sein sollte, ist eine Überprüfung mittels Sondierungsbohrungen erforderlich.

Eine Überprüfung der Verdachtspunkte ist auch dann erforderlich, wenn sich diese außerhalb des Baufeldes bzw. Grundstücks befinden und vor bodeneingreifenden Bauarbeiten ein Sicherheitsabstand im Radius von 15 Metern um den eingemessenen Verdachtspunkt nicht eingehalten werden kann.

8.7 Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von dieser selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

8.8 Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

8.9 Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 – 6b 06/05-B 3569-2018 anzugeben und eine Kopie der unter Abschnitt IV A 8 genannten Nebenbestimmungen und Hinweise beizufügen.

8.10 Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand unumgänglich. Dies ist in jedem Fall Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zweck der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

8.11 Eine Kopie des Auftrages ist an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dez. I 18 Öffentliche Sicherheit und Ordnung, 64278 Darmstadt, zu übersenden.

8.12 Der Abtransport – ggf. auch die Entschärfung – und die Vernichtung der vorgefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen – Kampfmittelräumdienst – weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

9. Fachbereich Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau

- 9.1 Die Zufahrten zu den Masten sind so auszuführen und ständig benutzbar zu halten, dass sie von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit genutzt werden können.
- 9.2 Es müssen Rettungspunkte festgelegt werden. Diese sind in einem Lageplan darzustellen.
- 9.3 Es ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall und bei sonstigen Bauunfällen ein Einweiser (Ortskenntnis) an die festgelegten Rettungspunkte fährt und hier den Rettungsdienst sowie die Feuerwehr in Empfang nimmt und mit zur Schadensstelle fährt.
- 9.4 Das Merkblatt „Brandschutz bei Bauarbeiten“ des VdS ist zu beachten.
- 9.5 Die unter A IV 9.1 bis 9.3 genannten Punkte sind mit dem Fachdienst Gefahrenabwehr des Kreises Groß-Gerau abzustimmen.

10. PLEdoc GmbH

- 10.1 Es ist ein Nachweis der unkritischen Beeinflussungssituation auf in diesem Bereich verlaufende Leitungssysteme incl. Begleit- und Nachrichtenkabel zu erbringen.
- 10.2 Die Kosten für ggfs. erforderlich werdende Schutzmaßnahmen sind von der Vorhabenträgerin zu tragen.

11. Allgemeingültige Nebenbestimmungen Leitungsträger (einschl. Telekommunikation)

- 11.1 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um Schäden und sonstige, über das baubedingt Notwendige hinausgehende, Beeinträchtigungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu vermeiden.
- 11.2 Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung von Leitungen sind anhand des koordinierten Leitungsplanes im Zuge der Ausführungsplanung mit den betroffenen Leitungsträgern abzustimmen.
- 11.3 Die jeweils maßgeblichen Merkblätter, Normen und sonstigen technischen Anweisungen und Regelwerke sind zu beachten.
- 11.4 Eine ordnungsgemäße und fachkundige Bauüberwachung ist zu gewährleisten.
- 11.5 Der Beginn der Bauarbeiten ist bei den Leitungsbetreibern mindestens 2 Wochen vor Beginn schriftlich anzuzeigen.

12. Richtfunkstreckenbetreiber

- 12.1 Geplante Masten, Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die vorhandenen Richtfunkstrecken ragen.
- 12.2 Diese müssen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/- 15 m einhalten.

V. Vorbehalte gem. § 74 Abs. 3 HVwVfG

Sofern sich aus den Berechnungen zu den Beeinflussungssituationen (A IV 10.1) der mit diesem Beschluss planfestgestellten Freileitungen mit im Plangebiet verlaufenden Leitungssystemen incl. Begleit- und Nachrichtenkabel umzusetzende Schutzmaßnahmen ergeben, bleiben diese soweit erforderlich, einem ergänzenden Verfahren vorbehalten.

VI. Zusagen

- 1.1 Die Einhaltung der unter IV aufgeführten Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt.
- 1.2 Es wurde zugesichert, dass die Ein- und Ausfahrt auf dem Flurstück 157/4, Flur 16, Gemarkung Rüsselsheim, während der Inanspruchnahme durch die temporäre Verlegung einer Wasserleitung, uneingeschränkt möglich sein wird und die dort verlaufende Stromleitung nicht beschädigt wird.

VII. Entscheidung über aufrechterhaltene und nicht abschließend geregelte Einwendungen

Einwendungen, die durch die vorgenommenen und in die festgestellten Unterlagen einbezogenen Änderungen des Plans bzw. durch die unter Ziffer A IV aufgenommenen Nebenbestimmungen Berücksichtigung gefunden haben, werden für erledigt erklärt.

Die darüberhinausgehenden Einwendungen werden zurückgewiesen.

VIII. Kostenentscheidung

Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Kostenfestsetzung ergeht mit gesondertem Bescheid.

Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Sachverhalt

I. Planungsgegenstand

Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses ist die Anpassung der Leitungseinführung in die Umspannanlage Bischofsheim einschließlich der damit verbundenen Änderung der 380-kV Hochspannungsfreileitung Bischofsheim – Pkt. Griesheim (Bl. 4134) und der 380-kV Hochspannungsfreileitung Bischofsheim – Marxheim (Bl. 4114) aufgrund der Erweiterung der Umspannanlage. Die Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim ist allerdings nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Hierfür wurde eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG beantragt, die am 18. Juni 2018 erteilt worden ist.

Maßgebliche Bestandteile der Planung sind

a) betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4134 Bischofsheim – Pkt. Griesheim

- Rückbau der Maste Nr. 1 A und 1 B
- Neuerrichtung des Mastes Nr. 1001
- Austausch der Isolatorenketten an Mast Nr. 2 und 3
- Auftrennen der vorhandenen Stromkreise und getrennte Einführung in die Umspannanlage

b) betreffend die Leitungseinführung der Bl. 4114 Bischofsheim – Marxheim

- Anbringen einer neuen Traverse an Mast Nr. 1
- Einführung der Leiterseile in die Erweiterungsflächen der UA Bischofsheim

II. Antragsbegründung

Die Stadtwerke Mainz Netze werden unter anderem durch die Umspannanlage Bischofsheim mit elektrischer Energie versorgt. Die Höchstlast der Energieversorgung der durch die Stadtwerke Mainz Netze bedienten Region wurde jedoch bisher überwiegend durch Einspeisung der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG getragen. Aufgrund der geplanten Stilllegung der Kraftwerke Mainz Wiesbaden wird die Einspeiseleistung schrittweise reduziert und muss durch eine Leistungsbereitstellung aus dem Übertragungsnetz der Amprion GmbH kompensiert werden.

Für die Versorgungssicherheit der Region sowie der Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden erweitert und modernisiert die Amprion GmbH die bestehende 380-Kilovolt-Umspannanlage Bischofsheim um einen 380-/110-kV Transformator, der an das vorhandene Stromnetz angebunden werden muss.

Die Umspannanlage verbindet dabei das Übertragungsnetz mit den Verteilnetzen, Erzeugungsanlagen und großen Industrieunternehmen. Ihre Hauptaufgaben sind das Ein- und Ausschalten der Stromleitungen und das Umspannen der elektrischen Energie auf eine andere Spannungsebene.

III. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragstellerin und Vorhabenträgerin

Die Amprion GmbH ist ein deutscher Übertragungsnetzbetreiber. Das Unternehmen betreibt mit 11.000 Kilometern Stromkreislänge das zweitgrößte Höchstspannungsnetz in Deutschland. Das Höchstspannungsnetz steht Kunden aus der Industrie, Weiterverteilern, Stromhändlern und Erzeugern über eine Vielzahl von Einspeise- und Entnahmestellen diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung, eine sichere Energieversorgung zu gewährleisten, plant die Amprion GmbH das Stromübertragungsnetz in Hessen bedarfsgerecht auszubauen bzw. anzupassen.

2. Lage des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich im Kreis Groß-Gerau auf Flächen der Stadt Rüsselsheim und der Gemeinde Bischofsheim zu beiden Seiten der UA Bischofsheim über eine Länge von insgesamt ca. 1.000 m.

3. Bauliche Gestaltung

Im Bestand ist die Umspannanlage Bischofsheim durch die Bl. 4134 Bischofsheim – Pkt. Marxheim aus südöstlicher Richtung mit zwei Stromkreisen an das 380-kV Übertragungsnetz angebunden. Ein weiterer Stromkreis führt im Moment über die Umspannanlage hinweg. Durch den Entfall der Kraftwerksleistung der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG wären für den Fall, dass eine Freischaltung von einem der beiden 380-kV Stromkreise erforderlich wird und der andere 380-kV Stromkreis ausfällt, die 380/110-kV-Transformatoren in der UA Bischofsheim nicht mehr versorgt.

Um die, um einen Transformator zu erweiternde Umspannanlage Bischofsheim an die Bl. 4134 anzubinden und die n-1 Sicherheit für die Energieversorgung zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, einen bestehenden 380-kV Stromkreis, der bisher über die Umspannanlage Bischofsheim hinweg führt, aufzutrennen und ebenfalls in die Umspannanlage einzuschleifen. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Mastes Nr. 1001 mit einer Höhe von 75,25 m in der bestehenden Leitungsachse der Bl. 4134 vorgesehen, von dem aus die Stromkreise aufgefächert und getrennt voneinander auch in den erweiterten Teil der Umspannanlage eingeführt werden können. An den bestehenden Masten Nr. 2 und Nr. 3 der Bl. 4134 mit Höhen im Bestand von 99,21

und 84,84 m ist im Rahmen der Umbaumaßnahmen nur ein Austausch der Isolatorketten erforderlich. Die Masten Nr. 1 A und 1 B der Bl. 4134 unmittelbar vor der Umspannanlage werden nach Abschluss der Umbauarbeiten nicht mehr benötigt und können zurückgebaut werden.

Zusätzlich ist die Umspannanlage in nordwestlicher Richtung durch die Bl. 4114 Bischofsheim-Marxheim an das Höchstspannungsnetz angebunden. Durch die Erweiterung der Umspannanlage ist auf dieser Seite ebenfalls eine Änderung der Leitungseinführung erforderlich, um die Bl. 4114 auch in die Erweiterungsfläche der Umspannanlage einzuführen. Die Einführung der Leiterseile soll durch das Anbringen einer zusätzlichen Traverse an Mast Nr. 1 der Bl. 4114 ermöglicht werden.

Da die beiden Freileitungen Bl. 4134 und 4114 im Bestand vorhanden sind, besteht bereits für beide Leitungen ein über Leitungsrechte gesicherter Schutzstreifen. Zusätzlich auszuweisende Schutzstreifenflächen ergeben sich nur in geringem Umfang durch die geänderten Leitungseinführungen und die damit verbundene Verschiebung der Portale.

IV. Ablauf des Anhörungsverfahrens

Für das Vorhaben wurde gemäß § 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG das Anhörungsverfahren durchgeführt. Auf die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Sinne des § 25 Abs. 3 HVwVfG wurde hingewirkt.

1. Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat im Dezember 2016 im Rahmen eines Vorabgesprächs mit der Vorhabenträgerin darauf hingewirkt, die Öffentlichkeit und die von der Maßnahme betroffenen Träger öffentlicher Belange frühzeitig über die geplante Maßnahme auf den Flächen der Stadt Rüsselheim und Bischofsheim zu informieren.

Die Vorhabenträgerin hat daraus resultierend Informationsgespräche mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den Grundstücksbetroffenen gesucht. Anregungen, Zustimmungen und Informationen aus diesen Gesprächen wurden dokumentiert und im Rahmen der Planung berücksichtigt.

2. Antrag und Einleitung des Anhörungsverfahrens

Die Amprion GmbH hat mit Schreiben vom 08. Februar 2018 den Plan für das o. g. Vorhaben beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht und damit das auf die Planfeststellung nach § 43 EnWG i. V. m. §§ 72 ff. HVwVfG zielende Anhörungsverfahren in Gang gebracht.

Die für die Durchführung des Anhörungsverfahrens benötigten Mehrausfertigungen der Planunterlagen wurden dem Regierungspräsidium Darmstadt ebenfalls am 08. Februar 2018 vorgelegt.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat das Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 01. März 2018 eingeleitet.

3. Auslegung der Planunterlagen

Auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt lagen die Planunterlagen gem. §§ 43 a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG für die Dauer eines Monats, und zwar in der Zeit vom 12. März bis einschließlich 11. April 2018, bei den vom Vorhaben betroffenen Kommunen aus. Die Zeit und der Ort der Auslegung waren zuvor von den betroffenen Kommunen rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden. Im Einzelnen handelte sich um folgende Städte und Gemeinden:

- Stadt Rüsselsheim
- Gemeinde Bischofsheim

In der Bekanntmachung wurden diejenigen Stellen bezeichnet, bei denen innerhalb der gesetzlichen Frist, das war bis zum 11. Mai 2018, Äußerungen gegen den Plan schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden konnten. Ein Hinweis, wonach alle Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Äußerungsfrist ausgeschlossen sind, war in der Bekanntmachung ebenfalls enthalten (§ 21 Abs. 4 UVPG). Außerdem wurde ein Erörterungstermin angekündigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Des Weiteren erging der Hinweis, dass mit der Auslegung zugleich auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG verbunden ist.

4. Beteiligung der Behörden und Stellen sowie der nicht ortsansässigen Betroffenen

Den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, wurde der Plan zugeleitet und Gelegenheit zur Äußerung bis zum 11. Mai 2018 gegeben. Zugleich wurde auf § 73 Abs. 4 S. 3 HVwVfG sowie § 21 Abs. 5 UVPG und § 7 Abs. 4 UmwRG hingewiesen.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen und der Hessische Bauernverband wurden mit Schreiben vom 01. März 2018 ebenfalls auf die Offenlage der Planunterlagen hingewiesen.

Die Unterrichtung nicht ortsansässiger Betroffener gemäß § 73 Abs. 5 HVwVfG erfolgte durch die vom Vorhaben betroffenen Kommunen.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Während der gesetzlichen Frist sind von Privaten Einwendungen gegen den Plan erhoben worden.

Verschiedene der beteiligten Behörden und Stellen haben zu dem Plan Stellung genommen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind der Vorhabenträgerin am 15. Mai 2018 sowie am 18. Mai 2018, am 24. Mai 2018 und am 05. Juni 2018 zur Prüfung und Erwidern übergeben worden. Hierauf erwiderte die Antragstellerin und Vorhabenträgerin am 13. August und am 24. August 2018.

6. Erörterungstermin

Nach Eingang der Erwidern bei der Anhörungsbehörde wurden die gegen den Plan erhobenen Einwendungen und die hierzu eingeholten Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen erörtert.

Die Teilnehmer wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 07. September 2018 zu dem für den am 27. September 2018 in der Stadthalle Rüsselsheim anberaumten Erörterungstermin schriftlich eingeladen. Die Erwidern der Vorhabenträgerin wurden beigefügt.

Zeit und Ort der Erörterungsverhandlung wurden auf Veranlassung des Regierungspräsidiums Darmstadt von den vom Vorhaben betroffenen Kommunen rechtzeitig vorher auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

In der Erörterungsverhandlung konnten die Einwendungen und Forderungen nur zum Teil ausgeräumt und den vorgetragenen Hinweisen und Anregungen teilweise Rechnung getragen werden. Auf die von der Vorhabenträgerin in diesem Zusammenhang gegebenen und in der Niederschrift über die Erörterungsverhandlung aufgenommenen, aber auch auf die in der Erwidern schriftlich fixierten Zusagen wird verwiesen.

Über das Ergebnis des Erörterungstermins wurde eine Niederschrift gefertigt, die den Verhandlungsteilnehmern zur Kenntnisnahme übersandt wurde.

7. 1. Planänderung

Die Erkenntnisse aus dem Anhörungsverfahren haben die Vorhabenträgerin dazu veranlasst, die wasserrechtlichen Unterlagen des Plans in Bezug auf den Mastneubau Nr. 1001 der Bl. 4134 für den Fall zu ändern und zu ergänzen, dass eine Was-

serhaltung und eine Grundwasserabsenkung während der Bauzeit erforderlich werden sollte. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Die Unterlagen zum wasserschutzrechtlichen Antrag (Anlage 13 a der Planunterlagen) wurden überarbeitet.
- Der Anhang 13.1 a neu – Geotechnischer Bericht der Firma Buchholz + Partner vom 11. April 2018 wurde als neue Anlage beigefügt.
- Die Lagepläne Anlage 7.2.1a, 7.2.2a, 7.2.3a, das Leitungsrechtsregister Anlage 8.2.1a, 8.3a, sowie das Kreuzungsverzeichnis Anlage 9.2a wurden um zusätzliche temporäre Betroffenheiten durch die Wasserhaltung am Maststandort Nr. 1001 der Bl. 4134 ergänzt.

Gem. § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde bei Änderungen im Laufe des Verfahrens von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur 1. Planänderung konnten zusätzlich erhebliche bzw. andere erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Zudem konnte der Kreis der von den Planänderungen Betroffenen eindeutig ermittelt werden und eine Anhörung gemäß § 73 Abs. 8 HVwVfG durchgeführt werden. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war somit nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 wurde den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen.

Die Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau hat daraufhin mitgeteilt, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt werden können. Die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen wurde von der Vorhabenträgerin zugesagt. Die Stadt Rüsselsheim, die Obere Naturschutzbehörde, die Obere Wasserbehörde sowie das zuständige Amt für den ländlichen Raum des Kreises Darmstadt-Dieburg haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen vorgetragen.

Den betroffenen Eigentümern wurden die Unterlagen der 1. Planänderung ebenfalls übersandt und mitgeteilt, dass ihre Grundstücke zur Durchführung der beschriebenen Maßnahmen in Anspruch genommen werden müssen.

Verschiedene Grundstückseigentümer haben zunächst von der Ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Anhörungsschreibens Gebrauch gemacht, die erhobenen Einwendungen jedoch wieder zurückgenommen.

8. 2. Planänderung

Aufgrund der weiteren Detailplanung zum Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 und insbesondere auch der Baugrunderkundung wurde im Rahmen der 2. Planänderung eine Vergrößerung der im Planfeststellungsantrag dargestellten Arbeitsfläche und eine Änderung der Gründungstiefe des Bohrpfahlfundaments von 12,50 m auf 24,50 m beantragt. Weiterhin hat die Vorhabenträgerin mitgeteilt, dass von den drei vorhandenen Stromkreisen im Bestand, der Stromkreis Nette Ost mit einer Spannungsebene von 220-kV nicht mehr betrieben wird, so dass in den immissionsschutzrechtlichen Unterlagen nur zwei spannungsführende Stromkreise statt bisher drei zu berücksichtigen sind. Außerdem wurden neue Erkenntnisse zu den Leitungsverläufen Dritter in die Planunterlagen eingearbeitet.

Es handelt sich aufgrund dessen im Wesentlichen um folgende Änderungen und Ergänzungen:

- Der Erläuterungsbericht (Anlage 1b) wurde überarbeitet.
- Die Fundamenttabelle der Bl. 4134 (Anlage 6.1b) wurde angepasst.
- Die Lagepläne Anlage 7.2.1b, 7.2.2b, 7.2.3b und das Kreuzungsverzeichnis Anlage 9.2b wurden überarbeitet und angepasst.
- Die immissionsschutzrechtlichen Unterlagen (Anlage 10.1b, 10.b) wurden korrigiert.
- In der Umweltstudie (Anlage 12b) wurde die Gründungstiefe des Fundaments angepasst. Außerdem wurde diesbezüglich die Anlage 12.1 b neu, als Ergänzung zur Umweltstudie erstellt.
- Der wasserschutzrechtliche Antrag (Anlage 13b) wurde entsprechend ergänzt und aktualisiert.

Gem. § 22 Abs. 2 UVPG soll die zuständige Behörde bei Änderungen im Laufe des Verfahrens von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen

sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen zur 2. Planänderung können zusätzlich erhebliche bzw. andere erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden. Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit war somit nicht erforderlich.

Mit Schreiben vom 20. November 2020 wurde den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange sowie den anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind, Gelegenheit gegeben, zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. Zusätzlich wurden die von den Änderungen betroffenen Grundstückseigentümer ebenfalls mit Schreiben vom 20. November 2020 über die Planänderungen informiert und ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu den geplanten Änderungen zu äußern.

Verschiedene Träger öffentlicher Belange haben daraufhin eine Stellungnahme abgegeben, auf die die Vorhabenträgerin am 05.02.2020 erwidert hat.

Im Rahmen der Erwiderng wurden verschiedene Forderungen zugesichert. Durch Rückfragen zu den immissionsschutzrechtlichen Unterlagen stellte sich heraus, dass die Anlagen 10.1 b und 10.2 b fehlerhafte Bezeichnungen enthielten, die jedoch keine Auswirkungen auf die Festlegung der maßgeblichen Immissionsorte selbst bzw. die Höhe der Immissionen durch elektrische und magnetische Felder hatten, da es sich nach Angaben der Vorhabenträgerin um Übertragungsfehler handelte.

Die von der 2. Planänderung betroffenen Grundstückseigentümer haben zunächst von der Ihnen eingeräumten Möglichkeit zur Erhebung von Einwendungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Anhörungsschreibens Gebrauch gemacht, die erhobenen Einwendungen jedoch wieder zurückgenommen.

9. 3. Planänderung

Die 3. Planänderung diente der Korrektur der Übertragungsfehler der Anlagen 10.1 b und 10.2 b, die von der Vorhabenträgerin aktualisiert und nunmehr als Anlage 10.1 c und 10.2 c eingereicht wurden.

Da sich die Korrektur durch entsprechende Nachfragen von Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der zweiten Planänderung ergeben hat, wurden die korrigierten Unterlagen mit Schreiben vom 13.12.2021 nochmals an die Stadt Rüsselsheim, den Kreis Groß-Gerau sowie die Obere Immissionsschutzbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt übersandt.

Die Stadt Rüsselsheim hat sich daraufhin erneut geäußert und ihre im Laufe des Verfahrens erhobenen Bedenken bekräftigt.

C. Entscheidungsgründe

I. Formelle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Erfordernis der Planfeststellung

Gem. § 43 Abs. 1, S.1 Nr. 1 EnWG dürfen Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr nur errichtet, betrieben und geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 HVwVfG nach Maßgabe der fachgesetzlichen Bestimmungen.

Das Regierungspräsidium Darmstadt ist gem. § 43 EnWG i. V. m. § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung –Zust VO- MWVL vom 11. Februar 2008 (GVBl. I, S. 23) und § 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen vom 16. September 2011¹ zuständige Planfeststellungsbehörde. Dabei versteht sich der Begriff „Planfeststellungsbehörde“ in einem weiten, auch die Zuständigkeit als Anhörungsbehörde umfassenden Sinn.

2. Rechtswirkungen der Planfeststellung

Die energiewirtschaftsrechtliche Planfeststellung ersetzt gem. §§ 43, 43c EnWG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG die nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen. Es werden demgemäß alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen – mit Ausnahme der Enteignung – rechtsgestaltend geregelt, indem die Zulässigkeit des Vorhabens einschl. der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt wird. Die wesentlichen, durch die Planfeststellung ersetzten Entscheidungen sind unter Ziffer A III benannt.

3. Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren

Die Vorhabenträgerin hat im Verlauf des Anhörungsverfahrens gegenüber verschiedenen Beteiligten Zusagen ausgesprochen. Die Zusagen sind von der Planfeststellungsbehörde – unter Ziffer A VI aufgenommen und damit bestätigt worden. Die Vor-

¹ Verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420)

habenträgerin ist an die Einhaltung der Zusagen gebunden. Den der jeweiligen Zusage zugrundeliegenden Stellungnahmen bzw. Einwendungen wird in diesem Umfang stattgegeben.

II. Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil des energiewirtschaftlichen Planfeststellungsverfahrens, somit ist die zuständige Behörde für die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 UVPG die für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständige Behörde.

Die Vorgaben des UVPG sind eingehalten. Die erforderlichen Unterlagen wurden vorgelegt. Den verfahrensrechtlichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde Rechnung getragen. Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und bewertet. Das Ergebnis wurde bei der Entscheidung über den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

1. Erforderlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das UVPG sieht in Anlage 1, Punkt 19.1.4 für Hochspannungsfreileitungen mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr aufgrund von Art, Größe und Leistung des Vorhabens zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Eine UVP-Pflicht besteht gem. § 9 UVPG i. V. m. Anlage 1, Punkt 19.1.4 UVPG nur dann, wenn die dort genannten Voraussetzungen zutreffen.

Gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet.

Von der Amprion GmbH wurde die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auf freiwilliger Basis beantragt, die zuständige Behörde hat dies als zweckmäßig erachtet, so dass das Vorhaben gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 3 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.

2. Umfang und Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens wurden von der TNL Umweltplanung im Auftrag der Vorhabenträgerin auf der Grundlage fachspezifischer Gutachten (insbesondere landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtliche Betrachtungen, sowie forstrechtliche Betrachtungen) ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den §§ 18 ff. UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren gemäß § 43a EnWG i. V. m. § 73 HVwVfG. Der betroffenen Öffentlichkeit wurde im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antragsunterlagen wurden vollständig, sowohl hinsichtlich der Planunterlagen als auch der zugehörigen umweltfachlichen Unterlagen zur Einsichtnahme ausgelegt.

3. Zusammenfassende Darstellung

Auf Grundlage des UVP-Berichts einschließlich der vorgelegten fachspezifischen Gutachten sowie der behördlichen Stellungnahmen werden nachfolgend die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammenfassend dargestellt und begründet bewertet. Die zusammenfassende Darstellung ist nach den Anforderungen der §§ 24, 25 UVPG gegliedert.

3.1 Untersuchungsraum/Untersuchungsinhalte

Die Abgrenzung der Untersuchungsräume erfolgt auf Grundlage der zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter. Hierfür wurden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen des Vorhabens, sowie die Empfindlichkeit der Schutzgüter und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt berücksichtigt. In diesem konkreten Fall wurden die Biotoptypen im Umkreis von 50 m um Neu-, Rück- und Umbaumasten auf einer Gesamtfläche von 4,5 ha kartiert. Zur Abschätzung/Verifizierung des faunistischen Konfliktpotenzials wurden die Habitate der relevanten Arten im Bereich von 200 m beidseits der Trasse erhoben und es erfolgten avifaunistische Kartierungen im Bereich von 100 m um die Neu-, Rück- und Umbaumasten.

Die Untersuchungsinhalte werden durch das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung konkretisiert. Schutzgüter im Sinne des § 2 UVPG sind:

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die Umweltverträglichkeitsprüfung dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Sie wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Gemäß § 24 Abs. 1 UVPG hat die zuständige Behörde eine zusammenfassende Darstellung zu erarbeiten, welche

- die Umweltauswirkungen des Vorhabens,

- die Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, und
- die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie
- die Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft

darstellt.

Diese ist auf Grundlage der Unterlagen nach § 16 UVPG (UVP-Bericht), der behördlichen Stellungnahmen nach § 17 UVPG, der anerkannten Naturschutzverbände sowie den Äußerungen der Öffentlichkeit nach § 21 UVPG zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.

Die zuständige Behörde ist außerdem gem. § 25 Abs. 1 UVPG verpflichtet, auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten.

Es ist zu unterscheiden zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie den Auswirkungen, die sich durch Stör- und Unfälle ergeben können.

Da die Anlage gem. § 49 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben wird, sind Betriebsstörungen mit erheblichen Auswirkungen nicht zu erwarten und werden daher auch nicht näher betrachtet.

Mögliche umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens sind insbesondere:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär)
- Maßnahmen im Schutzstreifen
- Gründungsmaßnahmen am Maststandort
- Raumanspruch der Maste und Leitungen
- Schallemissionen
- Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide)
- Niederfrequente elektrische und magnetische Felder

3.2 Umweltrelevante Wirkungen

Die Umweltauswirkungen des Vorhabens können bau-, anlagen-, betriebs- und rückbaubedingte Wirkungen sein. Die nachfolgenden Tabellen stellen die jeweiligen Wirkfaktoren im Überblick und in Zuordnung zu den voraussichtlich betroffenen Schutzgütern dar:

Baubedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme (Arbeitsflächen, Zuwegungen)	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Kultur- und Sachgüter
Schallemissionen / Störungen	Mensch, Tiere, Pflanzen

Anlagenbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
Flächeninanspruchnahme (dauerhaft durch Mastfundamente und Maßnahmen im Schutzstreifen)	Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Kultur- und Sachgüter
Raumanspruch der Maste und der Leiterseile	Mensch, Tiere, Pflanzen, Landschaft

Betriebsbedingte Auswirkungen

Eingriffsspezifische Wirkfaktoren	Betroffene Schutzgüter
Maßnahmen im Schutzstreifen	Tiere, Pflanzen, Landschaft
Schallemissionen/ Störungen	Mensch, Tiere, Pflanzen
Niederfrequente elektrische und magnetische Felder	Mensch und menschliche Gesundheit

3.3 Merkmale des Vorhabens und der Trassenführung, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Visuelle Auswirkungen auf Raumstrukturen mit Wohn-, Gewerbe- und Freizeitfunktion

Da mit dem geplanten Vorhaben der Großteil der 380 kV-Leitungsverbindung auf ein bestehendes Mastgestänge aufgelegt wird, ist das Vorhaben nicht mit den Auswirkungen einer geänderten Leitungstrasse gleichzusetzen. Entsprechend der geänderten Leitungsführung und dem geringfügigen Verschwenken der Bestandsleitung werden zwei Maste vollständig zurückgebaut. Die Mastbilder werden sich nach dem Ausbau nur unwesentlich vom Ausgangszustand unterscheiden, so dass visuelle Auswirkungen auf die Siedlungsbereiche als vernachlässigbar angesehen werden können. Auch der Mastneubau südlich der UA Bischofsheim führt hinsichtlich der visuellen Auswirkungen auf sensible Bereiche menschlicher Nutzung aufgrund der Vorbelastung zu keiner wesentlichen Veränderung des Status quo.

Auswirkungen durch Schallemissionen

Baubedingte Schallemissionen

Angesichts der vorgesehenen Baumaßnahmen, die keine im besonderen Maße lärmintensiven Bauarbeiten beinhalten und angesichts der beschränkten Dauer der Baumaßnahmen von wenigen Wochen ist nicht mit Schallemissionen zu rechnen, die über kurzfristige Störungen hinausgehen. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Schallemissionen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Schallemissionen

Grundsätzlich kommt es durch die geänderte Leitungseinführung innerhalb der Bestandstrasse zu keiner Änderung der bereits durch die Bestandsleitung vorhandenen betriebsbedingten Schallemissionen. Aufgrund der Abstände der Wohnbebauung zur Leitungssachse kann sicher gefolgert werden, dass die Anforderungen der TA-Lärm eingehalten werden. Somit sind auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallemissionen zu erwarten.

Auswirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder

Beim Betrieb von 380 kV-Höchstspannungsfreileitungen treten niederfrequente elektrische und magnetische Felder auf. Die diesbezüglichen Anforderungen der 26.

Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) dienen dem Schutz und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und begrenzen elektromagnetische Einwirkungen in Bereichen für den nicht nur vorübergehenden Aufenthalt der allgemeinen Bevölkerung auf

- eine elektrische Feldstärke von 5 Kilovolt pro Meter (kV/m)
- eine magnetische Flussdichte von 100 Mikrottesla (μT).

Die geplante Leitungstrasse wird so errichtet und betrieben, dass eine Überschreitung der genannten Grenzwerte nicht erfolgen kann. Dabei werden auch die elektrischen und magnetischen Felder berücksichtigt, die von bereits vorhandenen Stromleitungen ausgehen.

Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen

Da die geänderte Leitungseinführung in die UA Bischofsheim über die Bl. 4114 und der Bl. 4134 verlaufen soll, besteht in diesen Bereichen eine hohe visuelle Vorbelastung, die sich durch den Neubau eines Mastes (Bl. 4134 Nr. 1001) in Verbindung mit dem Rückbau der beiden Bestandsmaste (Bl. 4134 Nr. 1A und 1B) räumlich nur leicht verschieben wird und auch bei einer Masthöhe von 75 m keine raumbedeutsamen Veränderungen der gegenwärtigen Situation erwarten lässt (derzeitige Masthöhen zwischen 60 – 100 m).

Auswirkungen durch baubedingte Schallemissionen sind lediglich während der Bau-phase zu erwarten. Die Dauer und Intensität der zu erwartenden bauzeitlichen Schallemissionen liegen in einer Größenordnung, die für die im Untersuchungsraum liegenden Siedlungsbereiche nicht zu erheblichen Belästigungen führen werden.

Die bei Koronaentladungen auftretenden betriebsbedingten Schallemissionen liefern keine relevanten Beiträge zur Schallimmissionssituation. Die in der TA-Lärm vorgegebenen Richtwerte für Lärmimmissionen werden eingehalten.

Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Felder können ausgeschlossen werden. Die Anforderungen der 26. BImSchV werden eingehalten.

Insgesamt können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit im Sinne des UVPG ausgeschlossen werden.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Verlust und Veränderung von Lebensraum durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Bei der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch den Mastneubau sind hinsichtlich ihrer Auswirkungen zwei unterschiedliche Qualitäten zu unterscheiden. Bei der Versiegelung im Bereich der Masteckstiele ist ein vollständiger Verlust des Lebensraums zu erwarten. Auf der Fläche im Bereich unterhalb des Mastes kommt es durch den Einbau von Fundamenten unterhalb der Bodenoberfläche zu einer Entfernung der Vegetationsschicht. Nach Abschluss der Bautätigkeiten kann diese Fläche jedoch wieder von Vegetation eingenommen werden, so dass hier je nach Biotoptyp eine vorübergehende bzw. dauerhafte Beeinträchtigung der Biotopfunktion zu erwarten ist. Als Wirkzone werden somit die versiegelten Bereiche der geplanten Mastfundamente sowie der nicht versiegelte Bereich unterhalb des Mastes abgegrenzt.

Biotope

Der durch das Vorhaben verursachten Versiegelung von 7,2 m² und dem damit einhergehenden Biotopverlust steht eine Flächenentsiegelung von insgesamt 14,4 m² gegenüber. Nach der Errichtung des neuen Mastes kann die Fläche unterhalb des Mastes innerhalb kurzer Zeit wieder von Vegetation eingenommen werden, so dass eine Beeinträchtigung des Biotoptyps dort nur temporär gegeben ist. Insgesamt resultieren für das Schutzgut Biotope somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG sowie Eingriffe im Sinne des § 14 BNatSchG.

Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe der Wirkzone kann eine Beeinträchtigung der Population mobiler Tierarten (hier Fledermäuse, Feldhamster, Haselmaus und Vögel) ausgeschlossen werden, da die Wirkzone nur einen geringen Teil der jeweiligen Habitate eines relevanten Teiles einer Teilpopulation dieser Tierarten einnimmt. Eine Betroffenheit der Habitate bzw. Populationen der Artengruppen der Reptilien, Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge und xylobionten Käfer kann ausgeschlossen werden, da die Wirkzone nicht in deren Habitate hineinreicht.

Temporäre Flächeninanspruchnahme

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme, die zu einer vorübergehenden Lebensraumbeeinträchtigung führen kann.

Biotope

Alle bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen werden nach der Inanspruchnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt, so dass eine dauerhafte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann. Vor diesem Hintergrund können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Tiere und biologische Vielfalt

Aufgrund der vergleichsweise geringen Größe der Wirkzone kann eine Beeinträchtigung der Population mobiler Tierarten (hier Fledermäuse, Feldhamster, Haselmaus und Vögel) ausgeschlossen werden, da die Wirkzone nur einen geringen Teil der jeweiligen Habitate eines relevanten Teiles einer Teilpopulation dieser Tierarten einnimmt. Ebenso kann eine Betroffenheit der Habitate bzw. Populationen der Artengruppe Amphibien, Libellen, Heuschrecken, Schmetterlinge und xylobionten Käfer ausgeschlossen werden, da die Wirkzone nicht in deren Habitate hineinreicht oder nur einen geringen Anteil dieser Habitate einnimmt. Die Habitate der Reptilien bzw. die Population sind von der temporären Flächeninanspruchnahme nicht betroffen.

Mit der baubedingten Flächeninanspruchnahme kommt es zur vorübergehenden Lebensraumbeeinträchtigung bzw. –verlust für die Zeit der Baumaßnahmen von wenigen Wochen. Jedoch ist der Großteil der betroffenen Biotoptypen im Untersuchungsraum und der weiteren Umgebung noch großflächig als Ausweichfläche für die Tierarten vorhanden. Durch die Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen wird die Inanspruchnahme und Beeinträchtigung von Tierlebensräumen auf das nicht vermeidbare Maß verringert. Hierdurch lassen sich auch Tötungen von Individuen der Artengruppe der Vögel vermeiden. Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln bleiben in ihren ökologischen Funktionen sowie im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Beeinträchtigte Biotope stehen, mit Ausnahme weniger zu fällender Einzelbäume, in einem Zeitraum von drei Vegetationsperioden in vergleichbaren Zustand wieder als Lebensraum zur Verfügung bzw. werden rekultiviert.

Mit der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen entstehen keine nachhaltigen Funktionsbeeinträchtigungen der Lebensräume. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht gegeben.

Maßnahmen im Schutzstreifen

Um eine Leitungsgefährdung durch einwachsende Gehölze zu verhindern, finden betriebsbedingt regelmäßige Rückschnitte von Gehölzen im Schutzstreifen statt. Als Wirkzone des Vorhabens wird der neu auszuweisende Schutzstreifen abgegrenzt. Die Bestandstreifen sind nicht enthalten, da dort bereits Festlegungen für die Trassenpflege bestehen.

Durch ggf. notwendige Gehölzentnahmen, Begrenzungen der Wuchshöhe und Einzelbaumentnahmen im Bereich des neu zu schaffenden Schutzstreifens, kann es zu einem Verlust bzw. zur Beeinträchtigung der hier stockenden Gehölzbestände und der auf diese Biotoptypen angewiesenen Tier- und Pflanzenarten kommen. Hier ist vor allem die Beeinträchtigung des Lebensraums von Fledermäusen und Vögeln möglich. Für diese Tierarten stehen jedoch neben den, im Schutzstreifen befindlichen, vom Rückschnitt nicht betroffenen Gehölzen, in der näheren Umgebung weiterhin Ausweichflächen mit geeigneten Habitateigenschaften zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V1 können somit erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Raumanspruch der Maste und Leiterseile

Meidung trassennaher Flächen durch Vögel

Anlagebedingt können Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen als vertikale Strukturen zu einer Meidung oder einer Entwertung von Lebensräumen von Vögeln führen, die bisher konkret jedoch nur für wenige Vogelarten beschrieben wurden. Für sonstige Tiergruppen sind solche Meideeffekte nicht bekannt.

Für die Feldlerche muss im konservativen Ansatz eine gewisse Meidung der Stromleitungstrassen angenommen werden. Hierdurch gehen für diese Art jedoch keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten entlang der geplanten Änderung der Leitungsführung durch den Neubaumast verloren, da durch die Bestandsleitung bereits eine Vorbelastung des Gebietes gegeben ist und geeignete Feldlerchenhabitate lediglich im nordwestlichen Bereich des Untersuchungsraumes vorhanden sind.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind daher nicht erkennbar.

Verunfallung von Vögeln durch Leitungsanflug

Bei dem geplanten Mastneubau und der damit einhergehenden geänderten Leitungsführung kann es potenziell zu einer Erhöhung des Vogelschlagrisikos kommen. Vogelschlag durch Kollision mit den Leiterseilen kann zu Verlusten führen. Für die Kollision mit Leiterseilen ist vor allem das Erdseil relevant. Der Vogelschlag durch Kollision mit Leiterseilen betrifft vor allem vogelreiche Küstengebiete. Im Binnenland ist er stark abhängig von der Ausprägung der Landschaft und dem Vogelinventar. Vogelschlagrelevante Arten sind vor allem Schreitvögel, Wasservögel, Limikolen und Möwen.

Die zusätzliche Leitungsstrecke in der Umgebung der UA Bischofsheim kann jedoch diesbezüglich vernachlässigt werden, da es sich hierbei nur um einen kurzen Abschnitt handelt und die Änderung der Leitungsführung damit insgesamt gegenüber der Bestandsleitung sehr gering ausfällt.

Für sonstige flugaktive Tiergruppen (Fledermäuse) sind Kollisionen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen nicht bekannt und können daher von vorneherein ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind somit nicht gegeben.

Schallemissionen / Störungen

Baubedingt kann es zu Schallemissionen und sonstigen Störungen durch anthropogene Aktivitäten im Rahmen der Baumaßnahmen kommen; dies betrifft im vorliegenden Fall nur Vögel. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde nachvollziehbar dargelegt, dass andere Tierarten, wie Fledermäuse, Hamster und Haselmäuse in dieser Beziehung nicht störungsempfindlich bzw. keine Habitate baubedingt betroffen sind.

Zu Beeinträchtigungen durch erhebliche Störungen kann es nur dann kommen, wenn regelmäßig vorhandene Vorkommen störungsempfindlicher Arten betroffen sind. Als störungsempfindlich werden hier generell Arten betrachtet, die von Natur aus einem hohen Prädationsdruck unterliegen. Hierbei handelt es sich um störungsempfindliche Arten, die auch infolge von nur wenigen oder gezielten Störungen ihr Brutrevier oder Gelege verlassen können. Bei häufigen, weit verbreiteten Arten ist davon auszugehen, dass selbst wenn hier im Rahmen der Errichtung des Strommastes Nr. 1001 der Bl. 4134 lokal ein Brutpaar von einer erheblichen Störung betroffen ist, dies dennoch keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art bewirkt.

Sofern die Baumaßnahmen in Bereichen mit Vorkommen besonders störungsempfindlicher Arten außerhalb der artspezifischen sensiblen Zeiten unter besonderer Berücksichtigung der Brutzeit durchgeführt werden, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

In Bezug auf den erfassten Horst des Mäusebussards kann eine Störung ebenfalls ausgeschlossen werden, da eine Belastung durch Geräuschemissionen, ausgehend vom nahegelegenen Wertstoffhof, bereits gegeben ist und aufgrund der Lage im Wald eine Sichtverschattung zum Vorhaben besteht.

Auch erhebliche Störungen der bodenbrütenden Feldlerche können nur während der Brut- und Aufzuchtzeiten der Jungvögel stattfinden. Jedoch sind keine Bautätigkeiten in der Nähe von Habitaten der Feldlerche geplant. Die Nutzung der Zuwegungen an

der Westseite der UA Bischofsheim unterscheidet sich außerdem nicht signifikant von der Nutzung durch landwirtschaftliche oder sonstige Fahrzeuge, so dass eine Störwirkung nicht zu erwarten ist.

Für die Nahrungsgäste auf den angrenzenden Ackerflächen ist eine erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch das Vorhaben nicht vorstellbar. Die von den planungsrelevanten Arten möglicherweise als Nahrungsgebiet genutzten Offenlandflächen befinden sich westlich und nordöstlich vom geplanten Vorhaben auf landwirtschaftlichen Flächen und innerhalb des Störradius von 200 m. Das Vorhaben tangiert diese Flächen allerdings nicht. Somit bleiben die Flächen in ihrer jetzigen Funktion erhalten. Zudem handelt es sich bei den Flächen keinesfalls um essenzielle Nahrungsgebiete.

- Schutzgut Boden

Verlust oder Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der Masteckstiele gehen die Bodenfunktionen durch Versiegelung vollständig und dauerhaft verloren. Hiervon betroffen ist eine Bodenfläche von 7,2 m².

Im Bereich der Mastfundamente wird der Bodenaufbau durch Aushub der Baugrube und Einbau der Fundamentbauwerke bis in einer Tiefe von ca. 25 m nachhaltig gestört. Mit Ausnahme der Masteckstiele wird das Mastfundament mit einer mindestens 1,2 m mächtigen Bodenschicht überdeckt, die aus dem ausgehobenen Bodenmaterial hergestellt wird. Damit entsteht eine versickerungsfähige durchwurzelbare Bodenschicht, die in eingeschränktem Umfang Lebensraumfunktionen, Regelungs- sowie Pufferfunktionen erfüllen kann. Soweit Böden in Anspruch genommen werden, verbleibt durch die Überformung des Bodenaufbaus sowie durch die begrenzte Gründigkeit des Bodens jedoch eine dauerhafte Minderung der Bodenfunktionen, insbesondere der Lebensraum- und Archivfunktion.

Insgesamt wird an dem neu zu errichtenden Maststandort eine Gesamtfläche von ca. 280 m² dauerhaft in Anspruch genommen. Davon wird eine Fläche von ca. 7,2 m² versiegelt und eine Fläche von ca. 272,9 m² durch die Errichtung des Fundamentbauwerks mit anschließender Rekultivierung überprägt. Dem gegenüber steht eine Entsiegelung von einer Fläche von ca. 14,4 m² durch den Rückbau der Masteckstiele der beiden Bestandsmasten.

Es entstehen daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Funktionen der Böden im Naturhaushalt.

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung

Im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, der Stellflächen für die Seilzugmaschine sowie im Bereich der Zuwegungen kommt es zu einer zeitlich begrenzten Einwirkung auf Böden. Die Einwirkungen sind auf einen Zeitraum von wenigen Wochen begrenzt und werden durch Vermeidungsmaßnahmen (V2, V4, V6) auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Dadurch sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen durch Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und des Horizontaufbaus

Im Bereich der Baugrube außerhalb des Fundamentes ist mit Wirkungen des Vorhabens durch das Ausbaggern und die anschließende Wiederverfüllung des Bereichs der Baugrube rund um das Fundament zu rechnen. Dies führt zu einem partiellen Funktionsverlust der Böden durch eine Störung des Bodengefüges, der Bodenstruktur und des Horizontaufbaus. Durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V7) können die Auswirkungen jedoch vermindert werden.

Die für den Rückbau benötigten Arbeitsflächen erstrecken sich weitestgehend auf bereits angelegte Wege sowie anthropogen überformte räumliche Strukturen. Durch die anzuwendenden Vermeidungsmaßnahmen (V4, V6, V7) wird die Beeinträchtigung auf ein temporär auftretendes Mindestmaß reduziert.

Daher ist hier nicht von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung zu rechnen.

- Schutzgut Fläche

temporär in Anspruch genommene Flächen

Sowohl die für die Zufahrten in Anspruch genommenen Flächen als auch die Baustelleneinrichtungsflächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt und unterliegen lediglich während der Durchführung der baulichen Umsetzung einer temporären Flächeninanspruchnahme. Dauerhafte Auswirkungen durch die temporäre Inanspruchnahme dieser Flächen verbleiben unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen nicht.

dauerhaft in Anspruch genommene Flächen

Eine anlagenbedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf die vier Betonrundköpfe am neu zu errichtenden Mast Nr. 1001 der Bl. 4134. Während der dauerhafte Flächenverlust ca. 7,2 m² beträgt, ist im Rahmen des Rückbaus der

Maste Nr. 1 A und 1 B der Bl. 4134 parallel hierzu von einer Entsiegelung in der Größenordnung von 14,4 m² auszugehen.

Unter Berücksichtigung dieses Umstandes, ist daher mit Durchführung des geplanten Vorhabens von keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche auszugehen.

- Schutzgut Wasser

Der neu zu errichtende Mast Nr. 1001 der Bl. 4134 wird innerhalb der Zone III eines Wasserschutzgebietes errichtet. Durch die vorgesehene Bohrpfahlgründung kann ausgeschlossen werden, dass der Fließquerschnitt des Grundwasserleiters durch das Fundamentbauwerk in relevanter Weise verringert wird, da davon auszugehen ist, dass die Bohrpfähle seitlich umströmt werden können. Unabhängig von der Gründung wird das Mastfundament mit einer 1,2 m mächtigen Bodenschicht aus ausgehobenem Bodenmaterial überdeckt, so dass eine versickerungsfähige, durchwurzelbare Bodenschicht entsteht. Aufgrund des hohen Grundwasserstandes am Maststandort Nr. 1001 der Bl. 4134 ist mit einer Grundwasserhaltung von ca. 18.000 m³ zu rechnen. Die Grundwasserabsenkung wird mittels Sauglanzen und Vakuumfilteranlagen vorgenommen. Über zu errichtende Grundwassermessstellen erfolgt zudem eine Beprobung des Grundwassers, um Verunreinigungen auszuschließen bzw. möglicherweise notwendige Vorkehrungen in Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Aufgrund der kurzen Absenkdauer von 10 bis 25 Tagen am Maststandort und der zu erwarteten abzusenkenden Grundwassermenge sind die hiermit verbundenen Auswirkungen nicht größer als die Auswirkungen, die mit klimatischen Schwankungen in diesem Bereich hervorgerufen werden.

Für den Rückbau der Maste 1 A und 1 B der Bl. 4134 sind dagegen keine Wasserhaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Durch die mit Planfeststellungsbeschluss festgesetzten wasserrechtlichen Nebenbestimmungen können Verunreinigungen des Grundwassers zudem vermieden werden.

Das Vorhaben führt daher weder für Grundwasservorkommen noch für Oberflächengewässer zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß UVPG, da es zum einen zu keiner Inanspruchnahme von Fließ- oder Stillgewässern kommt und zum anderen, da durch Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik sichergestellt wird, dass sich keine nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Grundwasserbeschaffenheit ergeben.

- Schutzgut Landschaft

Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen

Im Bereich des Neubaumastes werden bauzeitlich und anlagenbedingt wohnungsferne Gärten in Anspruch genommen. Eine Veränderung des Landschaftsbildes kann in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Für die neue Leitungseinführung in die UA Bischofsheim müssen kleinere Schutzstreifenbereiche neu ausgewiesen werden. Aufgrund der aktuellen bzw. zu erwartenden Höhe der dort vorkommenden Gehölze kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Bäume zukünftig zurückgeschnitten oder entnommen werden müssen. Im Fall der betroffenen Gehölzstrukturen führen punktuelle Rückschnittmaßnahmen/Gehölzentnahmen jedoch nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes der Landschaft.

Veränderung des Erscheinungsbildes der Landschaft durch Raumanspruch der Maste und Leiterseile

Im Abschnitt der Umbauarbeiten sind an den vorhandenen Masten der Austausch von Isolatorenketten an den Masten Nr. 2 und 3 der Bl. 4134 sowie die Anbringung einer zusätzlichen Traverse am Mast Nr. 1 der Bl. 4114 vorgesehen. Darüber hinaus wird sich das Mastbild der vorhandenen Maste nicht ändern. Hinzu kommt ein Neubaumast Nr. 1001 der Bl. 4134. Da die geänderte Leitungseinführung in die UA Bischofsheim innerhalb der bereits vorhandenen Trasse der Bl. 4114 und Bl. 4134 verlaufen soll, besteht in diesem Bereich eine hohe visuelle Vorbelastung, die sich durch den Neubau von Mast Nr. 1001 in Verbindung mit dem Rückbau der beiden Bestandsmaste Nr. 1 A und 1 B der Bl. 4134 räumlich nur leicht verschieben wird und auch bei einer Masthöhe von ca. 75 m des Neubaumastes keine raumbedeutsame Veränderung des Status quo erwarten lässt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen als auch erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG auf die Landschaft durch den Verlust von landschaftsprägenden Elementen können aufgrund der Vorbelastung ausgeschlossen werden.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund von Wirkweiten in einem Umkreis von 200 m um archäologische Fundstellen, liegt der Wirkungsbereich einer archäologischen Fundstelle innerhalb von Baustelleneinrichtungsflächen. Der Wirkungsbereich der archäologischen Fundstelle liegt unter Acker sowie einem bestehenden Feldweg. Die Befahrung durch Baumaschinen stellt daher keine andere Belastung dar, als durch die aktuelle Nutzung bereits gegeben

ist. Eine Beeinträchtigung archäologischer Fundstellen wird vor diesem Hintergrund nicht erwartet.

3.4 Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit kann durch technische Regulierungen sowie die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sichergestellt werden, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen von Siedlungsbereichen durch bau- oder betriebsbedingte Schallemissionen kommt.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan sind die Maßnahmen V1, V2, V4, V5 enthalten, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ausgeschlossen werden:

- Zeitliche Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen außerhalb der Vegetationsperiode zum Schutz des Brutgeschäfts von Vögeln (01. Oktober – 28. Februar). Beschränkung sonstiger Baumaßnahmen (Baufeldfreimachung, Abschleppen des Oberbodens) auf die Zeit außerhalb der Fortpflanzungsperiode (01. September – 28. Februar). (V1)
- Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten außerhalb befestigter Wege zum Schutz von Boden und Vegetation. (V2)
- Rekultivierung aller bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen. (V4)
- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. (V5)

- Schutzgut Boden, Fläche

Um die Einwirkungen auf das Schutzgut Boden zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan die Maßnahmen V2-V7 aufgeführt.

- Auslage von Fahrbohlen bei der Anlage von Zufahrten außerhalb befestigter Wege. (V2)
- Einhaltung der Regeln und Vorschriften im Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen sowie Einsatz von Maschinen und Geräten nach dem aktuellen Stand der Technik. (V3)
- Rekultivierung aller bauzeitlich in Anspruch genommener Flächen. (V4)
- Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. (V5)
- Minderung der Bodenverdichtung, z. B. das Befahren von Baustelleneinrichtungsf lächen nur bei trockener Witterung bzw. Auslegen von Geotextilien oder

Bodenschutzmatte bei feuchten Böden, um die Beeinträchtigung soweit wie möglich zu minimieren. (V6)

- Minderung des Schadens durch die Störung des Horizontaufbaus der Böden durch getrenntes Lagern der Bodenschichten sowie das horizontbezogene Wiedereinbauen der Böden. (V7)

- Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut Wasser ist im LBP die Vermeidungsmaßnahme V3 vorgesehen. Diese soll die Verunreinigung des Grundwassers durch Schadstoffeinträge vermeiden. Darüber hinaus wurde durch die zuständige Wasserbehörde die Begleitung der Grundwasserabsenkung durch ein hydrogeologisches Fachbüro angeordnet, um die Einhaltung der festgesetzten Nebenbestimmungen und Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V3 zu gewährleisten.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Eine zentrale Bedeutung kommt der im Landschaftspflegerischen Begleitplan unter V5 beschriebenen Vermeidungsmaßnahme zu. Danach sind sämtliche Maßnahmen von einer ökologischen Baubegleitung zu überprüfen. Die vorgesehenen Einzelmaßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, können dadurch aufeinander abgestimmt, koordiniert und im Einzelfall angepasst werden. Die Umsetzung dieser Maßnahme wird durch die Auflage unter A IV 3.8 sichergestellt.

4. Begründete Bewertung der Umweltauswirkungen

Das Vorhaben verursacht aufgrund der geplanten Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Minderung keine nachteiligen Auswirkungen auf wesentliche Bereiche der Umwelt. Mit dem Neubau des Mastes 1001 der Bl. 4134 sowie der geänderten Leitungseinführung der Bl. 4134 und Bl. 4114 und dem Rückbau der Maste 1 A und 1 B der Bl. 4134 sind nur geringfügige Beeinträchtigungen von kurzer Dauer der Schutzgüter nach UVPG verbunden. Die Beeinträchtigungen betreffen schwerpunktmäßig die Schutzgüter Wasser, Boden, Tiere und Pflanzen. Durch die ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen werden die negativen Umweltauswirkungen wirksam begrenzt und mit der Verwirklichung der Ausgleichsmaßnahmen (Rückbau der Maste Nr. 1 A und 1 B) vollständig kompensiert.

Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze wie folgt bewertet:

- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Durch die geänderten Leitungseinführungen der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4114 und Bl. 4134 in die UA Bischofsheim kommt es zu kleinräumigen Verschiebungen der Schutzstreifen aufgrund der geänderten Leitungsführung. Da diese jedoch nur im geringen Umfang und räumlich nahe der Umspannanlage stattfindet, zieht dies keine Veränderung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion nach sich, da die visuelle Änderung als minimal einzustufen ist.

Der Neubau des Mastes 1001 der Bl. 4134 geht mit dem Rückbau der beiden Bestandsmaste 1 A und 1 B der Bl. 4134 einher, wodurch ebenfalls keine Veränderung des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion hervorgerufen wird.

- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Für das Vorhaben werden nur kleinflächig Biotope im Rahmen des Mastneubaus beansprucht. Dabei kann es zu kleinflächigen Verlusten von Biotoptypen kommen. Beeinträchtigungen der gesamten Population einer Art sind auszuschließen und unter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen auch einzelne Individuenverluste. Seltene oder streng geschützte Arten sind aller Voraussicht nach nicht betroffen. Da ein Großteil der Flächen nur temporär für die Bauphase beansprucht und anschließend rekultiviert wird, sind diesbezüglich keine dauerhaften Lebensraum- und Brutplatzverluste zu erwarten. Für die dauerhaft beanspruchten Flächen der Mastfundamente des Neubaumastes kann als Kompensation der Rückbau der Mastfundamente der beiden Bestandsmaste herangezogen werden.

Mit der Realisierung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen ist der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert. Den naturschutz- und umweltrechtlichen Belangen und Anforderungen wird durch diese Maßnahmen und die zusätzliche Festsetzung der naturschutzfachlichen und –rechtlichen Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen.

- Schutzgut Boden, Fläche

Der Bau des Mastfundaments sowie der Rückbau von zwei Mastfundamenten führt zu Bodenabtrag, Bodenaushub, Bodenverdichtungen, Zwischenlagerung und Wiederverfüllung von Bodenmaterial. Betroffen sind neben den eigentlichen Mastfundamenten auch der Arbeitsstreifen sowie Lagerflächen und Zufahrten.

Zu den anlagebedingten Beeinträchtigungen gehören die Veränderungen des Bodengefüges im Bereich des Maststandortes und die Existenz des Mastfundamentes im Boden. Die an den Masteckstielen ausgehobenen Baugruben können nach Been-

digung der Bauarbeiten wieder mit einer bis zu 1,2 m mächtigen Bodenschicht überdeckt werden, so dass sich dort eine tiefgründige durchwurzelbare Bodenschicht einstellen kann. Der für das Schutzgut Boden als erhebliche Umweltauswirkung zu wertende Eingriff erfolgt somit ausschließlich an den versiegelten Flächen der Mastestiele. Durch den Rückbau zweier Bestandsmaste und die damit verbundene Entsiegelung von Flächen im Bereich der Mastfundamente verbleibt kein Eingriffsdefizit. Es sind daher keine weiteren Kompensationsmaßnahmen notwendig.

- Schutzgut Wasser

Die Entfernung grundwasserüberdeckender Bodenschichten im Rahmen der Bauausführung führt zu einer Erhöhung der Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers. Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen zur Unterbindung von Schadstoffaustritten sowie die in Ziffer A II 2 und IV 4.3 bis 4.13 enthaltenen Auflagen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen werden potenzielle Beeinträchtigungen des Schutzguts wirksam begrenzt bzw. vermieden. Bei Beachtung der Vorgaben ist ein Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in den Boden und in das Grundwasser nicht zu erwarten.

Aufgrund der lokal und temporär begrenzten Wasserhaltungen sind nur geringe Einwirkungsintensitäten auf das Grundwasser und keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten.

- Schutzgut Klima, Luft

Baubedingt kommt es bei Realisierung des beantragten Vorhabens zur Freisetzung von Abgasen aus Baumaschinen und Baufahrzeugen sowie zu Staubemissionen. Die Dauer und das Ausmaß dieser Emissionen sind zeitlich auf die Bauphase und räumlich auf das unmittelbare Umfeld der Baumaßnahmen beschränkt. Dauerhafte erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind nicht zu erwarten.

- Schutzgut Landschaft

Bei dem geplanten Vorhaben (Errichtung eines neuen Mastes im Umfeld der UA Bischofsheim sowie den Umbauarbeiten an drei bestehenden Masten sowie dem Rückbau zwei bestehender Masten) ist von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft auszugehen, da in Anbetracht der Vorbelastung des direkten Umfeldes die Veränderung der Situation in Bezug auf die visuellen Auswirkungen des Vorhabens als gering bewertet werden kann.

- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter können Beeinträchtigungen aufgrund der räumlichen Distanz zu vorhandenen Bodendenkmälern ausgeschlossen werden.

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Schutzgüter können untereinander vorhabenbedingte Wechselwirkungen entfalten, die zu berücksichtigen sind. Diese Wechselwirkungen entstehen durch Wirkungsverlagerungen sowie Sekundäreffekte durch Wirkpfade zwischen und auch innerhalb der Schutzgüter.

Durch das Vorhaben kommt es in erster Linie zur dauerhaften Versiegelung von Boden durch die notwendigen Mastfundamente und in diesem Zusammenhang zu einem temporären Verlust von Gehölzstrukturen, die Lebensraum für Tiere bieten, sowie zu temporären Beanspruchungen durch Baueinrichtungsflächen und Zuwegungen.

Die Wechselwirkungen wurden in der Umweltstudie (Anlage 12 b der Planunterlagen), soweit bestimmbar, im Rahmen der schutzgutbezogenen Bestandsbeschreibungen sowie der Prognose der Vorhabenauswirkungen auf die Schutzgüter berücksichtigt.

Es ist nicht erkennbar, dass es bei der Abschätzung von eventuellen Wechselwirkungen bzw. durch das Zusammenspiel verschiedener Beeinträchtigungen zu einer neuen Qualität hinsichtlich Umfang und Art der Beeinträchtigungen kommt.

- Fazit

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter verbunden.

Die Umweltauswirkungen wurden ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt.

Die Vorgaben des § 16 UVPG zum Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen wurden eingehalten.

Negative Auswirkungen werden durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt, so dass bei keinem der Schutzgüter, auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen, eine mit dem jeweiligen Umweltfachrecht nicht vereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden kann.

Durch das geplante Vorhaben sind somit unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt gemäß UVPG zu erwarten. Das Vorhaben ist folglich als verträglich im Sinne des UVPG anzusehen.

III. Materielle Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

1. Entscheidungsgrundsätze für die Feststellung des Plans

Die Ermächtigung zur Planung ist untrennbar mit der Einräumung eines Planungsermessens (planerische Gestaltungsfreiheit) verbunden. Diese Gestaltungsfreiheit wird durch rechtliche Bindungen, wie das fachplanungsrechtliche Erfordernis der Planrechtfertigung, die rechtsnormative Bindungswirkung an höherstufige Planungen und die Beachtung zwingender Rechtsvorschriften (Planungsleitsätze) sowie die – vor allem durch die Rechtsprechung des BVerwG geprägten – Anforderungen des Abwägungsgebots an die Planungsentscheidung begrenzt.

Das Abwägungsgebot verlangt grundsätzlich, dass

- überhaupt eine Abwägung stattfindet,
- in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss,
- die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt wird und
- der Ausgleich der Belange in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange nicht außer Verhältnis steht.

Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungserfordernis jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung ermächtigte Stelle in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet (BVerwG, Urteil vom 14.02.1975, DVBl 1975, 713).

Dabei darf von vorneherein keinem Belang besonderer Vorrang eingeräumt werden. Sämtliche betroffenen Belange sollen durch Abwägung miteinander und gegeneinander zum Ausgleich gebracht und erforderlichenfalls überwunden werden.

Den dargelegten Anforderungen an die Planungsentscheidung wird der Planfeststellungsbeschluss gerecht. Wegen Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

2. Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist dann gegeben, wenn das Vorhaben energiewirtschaftlich erforderlich ist. Erforderlich ist eine Maßnahme gemessen an den Zielen gerade des einschlägigen Fachplanungsrechtes, in diesem Falle dem EnWG, wenn sie vernünftigerweise geboten (BVerwG, Urt. v. 22.3.1985 – 4 C 15/83 – DVBl 1985, 900; Urt. v. 11.07.20101 – 11 C 14/00 – NVwZ 2002, 350, zum Straßen- und Luftverkehrsrecht) und nicht erst, wenn sie unausweichlich ist (BVerwG, Urt. v. 07.07.1978 – IV IV C 79.76-, BVerwGE 56, 110-138).

Betreiber von Energieversorgungsnetzen haben gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist. Das Vorhaben muss geeignet sein, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu sichern.

Gem. § 12 Abs. 3 EnWG haben Betreiber von Übertragungsnetzen dauerhaft die Fähigkeit des Netzes sicherzustellen, die Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen und insbesondere durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes zur Versorgungssicherheit beizutragen. Die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Anforderungen kann einen entsprechenden Netzausbau erforderlich machen.

Weiterhin besteht gem. § 12 EEG die Verpflichtung, die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien sicherzustellen und Netzkapazitäten hierfür zu erweitern.

Die Stadtwerke Mainz Netze wurden in der Vergangenheit durch die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG und die Amprion GmbH mit elektrischer Energie versorgt, wobei den Kraftwerken Mainz- Wiesbaden bisher die Höchstlast der Versorgung zufiel.

Aus der Kraftwerksstilllegungsanzeigenliste der Bundesnetzagentur, Stand 17.01.2020, geht hervor, dass die Stilllegung der Kraftwerke Main-Wiesbaden AG geplant ist. In diesem Zusammenhang wird die von dort kommende Einspeiseleistung schrittweise reduziert.

Aufgrund dessen fällt der Amprion GmbH die Aufgabe zu, die bedarfsgerechte und gesicherte Bereitstellung der von den Stadtwerken Mainz Netze benötigten Leistung zu übernehmen.

Nach Angaben der Amprion GmbH werden die Stadtwerke Mainz Netze zukünftig ausschließlich über die UA Bischofsheim mit elektrischer Energie versorgt; eine weitere Verbindung an das Übertragungsnetz besteht nicht. Um die schrittweise Reduzierung der Einspeiseleistung durch die Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG zu kompensieren und gleichzeitig jederzeit die erforderliche n-1 Sicherheit gewährleisten zu können, ist die Umsetzung des beantragten Vorhabens zwingend notwendig.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat mit Schreiben vom 09.05.2018 bestätigt, dass die Umspannanlage Bischofsheim die einzige Verbindung zwischen dem Übertragungsnetz der Vorhabenträgerin und den Hochspannungsnetzen der Stadtwerke Mainz Netze sowie der Stadtwerke Wies-

baden Netz darstellt und sich durch die Reduzierung der Einspeiseleistung der Kraftwerke Mainz Wiesbaden AG neue Ansprüche an die Versorgungssicherheit ergeben. Auch aus Sicht der im Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung ansässigen Energieaufsicht ist ein Ausbau der Verbindungen zwischen dem unterlagerten Hochspannungsnetz der Stadtwerke Mainz Netze sowie der Stadtwerke Wiesbaden Netz und dem Übertragungsnetz der Amprion GmbH zwingend erforderlich, um die n-1 Sicherheit zu gewährleisten und eine ausreichende Energieversorgung sicherzustellen.

Die im Anhörungsverfahren beteiligte Mainzer Netze GmbH hat in Ihrer Stellungnahme vom 09.05.2018 ebenfalls darauf hingewiesen, dass die beantragte Maßnahme der Sicherstellung der Netzsicherheit der beiden Landeshauptstädte Mainz und Wiesbaden aber auch des direkt angrenzenden Umlandes mit den Städten Bischofsheim, Rüsselsheim, Ingelheim und Budenheim mit insgesamt ca. 700.000 Einwohnern diene und die UA Bischofsheim als zentraler übergeordneter Versorgungspunkt für diese Städte fungiert. Zudem werde der beantragte Netzausbau von Seiten der Bundesnetzagentur mit zwei genehmigten Investitionsmaßnahmeanträgen nach § 23 ARegV der Amprion GmbH sowie der Mainzer Netze GmbH unterstützt.

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes (Beschluss vom 20.03.1984, Az. 1 BvL 28/83 – Rz.37, zit. nach Juris) stellt die Sicherstellung der Energieversorgung durch geeignete Maßnahmen eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung dar. Die Energieversorgung gehört zu einem Bereich der Daseinsvorsorge; sie ist eine Leistung, deren der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Diese Ausführungen zugrunde gelegt, ist das Vorhaben im öffentlichen Interesse geboten.

3. Planungsalternativen und Entwurfsgestaltung

Aus dem Gebot der gerechten Abwägung ergibt sich die Verpflichtung, der Frage nachzugehen, ob eine andere Alternative zur Verfügung steht, mit der sich die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Nachteilen an entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belangen verwirklichen ließen.

Abwägungsrelevant sind dabei alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschluss vom 20.12.1988, 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Diese sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Für den Abwägungsvorgang bedeutet dies, dass der Sachverhalt bezogen auf die Planungsvariante soweit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl erforderlich ist. Es müssen dabei allerdings nicht alle Varianten gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative darf, wenn sie auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, auch schon zu einem früheren Verfahrensstadium ausgeschlossen werden.

Die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit sind dann überschritten, wenn eine andere als die gewählte Alternative sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange als die bessere, öffentliche und private Belange insgesamt schonendere Variante darstellen würde.

3.1 Null-Variante

Der Verzicht auf die Umsetzung der Maßnahme bedeutet für dieses Vorhaben die Bestandssituation beizubehalten. Im Bestand erfolgt die Versorgung der Stadtwerke Mainz Netze nur zu einem geringen Teil aus der Umspannanlage Bischofsheim. Dieser Teil reicht für die Versorgung der Städte Mainz und Wiesbaden sowie der umgebenden Region zukünftig zur Deckung des Bedarfs bei weitem nicht aus, da die Kraftwerke Mainz-Wiesbaden stillgelegt werden, die bisher den Hauptanteil der Energieversorgung der Stadtwerke Mainz Netze sichergestellt haben.

Mit einem Verzicht auf die Realisierung des Vorhabens sind daher die in den Kapiteln B.II. und C.II.2. beschriebenen Ziele nicht erreichbar. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren haben sich auch keine Erkenntnisse eingestellt, dass der Planung unüberwindliche Belange entgegenstehen, die dazu nötigen würden, letztlich doch von der Planung Abstand zu nehmen. Im Ergebnis existiert in Form der planfestgestellten Variante vielmehr eine Planungsalternative, die den Anforderungen an die gesetzlichen Vorgaben und den Voraussetzungen an das Abwägungsgebot gerecht wird.

Damit stellt sich die Null-Variante nicht als Planungsalternative dar und kann ausgeschlossen werden.

3.2 Großräumige Trassenalternativen

Gegenstand des Vorhabens ist die Anbindung der erweiterten UA Bischofsheim an das bestehende 380-kV Übertragungsnetz. Die Betrachtung von großräumigen Trassenalternativen scheidet aufgrund der räumlichen Lage der UA Bischofsheim und der Lage der bereits vorhandenen 380-kV Hochspannungsfreileitungen, die auch jetzt schon in die UA Bischofsheim münden, aus, da großräumige Alternativen zwangsläufig mit wesentlich erheblicheren Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Fläche, Wasser, Boden und Eigentum verbunden wären.

3.3 Beantragte Trassenvariante

Bei der beantragten Trassenvariante werden im Rahmen der geänderten Leitungseinführung der Bl. 4114 in die UA Bischofsheim öffentliche Grundstücke sowie Grundstücke im Besitz der Vorhabenträgerin für die in geringem Umfang neu auszuweisende Schutzstreifenflächen sowie für Zuwegungen und temporäre Arbeitsflächen in Anspruch genommen. Ein Mastneubau ist nicht erforderlich; für die Umsetzung reicht das Anbringen einer weiteren Traverse am Mast Nr. 1 der Bl. 4114 und die damit verbundene Umbeseilung aus, um die geänderte Leitungseinführung in die UA Bischofsheim zu realisieren.

Die Änderung der Leitungseinführung der Bl. 4134 ist in erster Linie durch den erforderlichen Mastneubau Nr. 1001 in bestehender Trasse zwischen Mast Nr. 2 und dem Standort der Umspannanlage in einem Bereich wohnungsferner Gärten und der damit verbundenen Änderung der Seilführung gekennzeichnet. Zusätzlich ist noch ein Austausch der Isolatorenketten an den Bestandsmasten Nr. 2 und 3 erforderlich, deren Standorte sich innerhalb einer als Bannwald ausgewiesenen Fläche befinden. Der Eingriff in den Bannwald kann, da sich die Maßnahmen am Mast Nr. 2 und 3 auf den Austausch der Isolatorenketten beschränken, durch die beantragte Variante so gering wie möglich gehalten werden. Die vom Mastneubau betroffenen Flurstücke 55/1 und 54/1, Flur 16 in der Gemarkung Rüsselsheim befinden sich im Besitz der Vorhabenträgerin, so dass hierfür keine Grundstücke Privater in Anspruch genommen werden müssen.

Grundstücke Privater sind lediglich während der Bauphase als Baustelleneinrichtungsflächen und im Rahmen von Zuwegungen temporär neu betroffen. Neu auszuweisende Schutzstreifenflächen betreffen Grundstücke Privater in geringem Umfang, wobei diese Grundstücke bereits dinglichen Sicherungen aufgrund der vorhandenen Schutzstreifenflächen im Bestand unterliegen.

Als maßgebliche Immissionsorte wurden das Flurstück 57/2 sowie das Flurstück 61/2, Flur 16 in der Gemarkung Rüsselheim ermittelt. Die für die beiden maßgeblichen Immissionsorte ermittelten Werte für das elektrische Feld betragen 1 kV/m und 1,2 kV/m bei einem Grenzwert von 5 kV/m; die Werte für die magnetische Flussdichte 5 µT und 7 µT bei einem Grenzwert von 100 µT, so dass die in der 26. BlmschV festgelegten Grenzwerte im Fall der elektrischen Feldstärke sicher eingehalten werden.

3.4 Kleinräumige Trassenvarianten

Um die erweiterte Fläche der UA Bischofsheim an das Übertragungsnetz anzubinden, kann das Vorhaben aufgrund der vorhandenen 380-kV Höchstspannungsfreileitungen Bl. 4114 und 4134, die bereits in die UA Bischofsheim einmünden, in einem Bereich von nur wenigen hundert Metern um die UA Bischofsheim realisiert werden.

Dieser Bereich ist vorrangig durch wohnungsferne Gärten gekennzeichnet. Durch die Wahl des Maststandortes Nr. 1001 der Bl. 4134 in einem der Randbereiche dieser Gärten, könnte daher die Zerschneidungswirkung durch den Mast reduziert und die Erholungsfunktion dadurch erhöht werden.

Verschiebung des Maststandortes Nr. 1001 der Bl. 4134 in nördlicher bzw. südlicher Richtung innerhalb der vorhandenen Trassenmitte

Bei einer Verschiebung des Mastes Nr. 1001 in nördlicher oder südlicher Richtung, könnte dieser weiterhin auf den Flurstücken der Vorhabenträgerin und trotzdem eher im Randbereich der wohnungsfernen Gärten positioniert werden.

Betrachtet man zunächst eine mögliche Verschiebung des Maststandortes Nr. 1001 der Bl. 4134 in südliche Richtung, würde dies zu einer Verlagerung des Maststandortes weiter weg von der UA Bischofsheim in Richtung des Bannwaldes führen. Als Folge wären durch die veränderte Leitungsführung größere neue Schutzstreifenflächen auszuweisen, da die Auffächerung der Stromkreise ebenfalls weiter entfernt von der Umspannanlage einsetzen würde. Zudem käme es dadurch zur erstmaligen Überspannung eines Grundstückes im Außenbereich, das auch Wohnzwecken dient. Die mit dem Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft, Wasser und Boden wären dagegen als vergleichbar einzuschätzen.

Ein Verschieben des Maststandortes in nördliche Richtung stärker zur Umspannanlage hin orientiert, würde dazu führen, dass sich der Winkel für die neue Leitungseinführung mit zunehmender Nähe zur Umspannanlage derart vergrößert, dass der benötigte neue Mast aus statischen Gründen wesentlich breiter und massiver ausfallen müsste und der Ansprung an das Portal hierdurch technisch schwieriger und ab einem bestimmten Punkt gar nicht mehr möglich wäre. Aufgrund der Notwendigkeit eines voluminöseren Mastes wäre diese Variante mit größeren Eingriffen in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden und Wasser verbunden als bei der Vorzugsvariante. Eine vollständige Verlagerung an den Randbereich der wohnungsfernen Gärten wäre aus technischen Gründen nicht umsetzbar.

Verschiebung des Maststandortes Nr. 1001 der Bl. 4134 in östlicher bzw. westlicher Richtung

Bei einer Verschiebung des Maststandortes Nr. 1001 in östlicher bzw. westlicher Richtung in den Randbereich der wohnungsfernen Gärten, wäre ein Ersatzneubau des bestehenden Tragmastes Nr. 2 als Winkelabspannmast innerhalb des Bannwaldes erforderlich, da der vorhandene Mast Nr. 2 die durch die Verschiebung auftretenden Zugkräfte nicht aufnehmen könnte.

Zudem müssten Grundstücke für den Mastneubau in Anspruch genommen werden, die sich nicht im Besitz der Vorhabenträgerin befinden.

Damit wären die eigentumsrechtlichen Betroffenheiten als auch die Eingriffe in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Wasser und Boden in beiden Fällen größer als bei der beantragten Planungsvariante.

Die Planfeststellungsbehörde kann nachvollziehen, dass die Vorhabenträgerin die Betrachtung für die geänderte Leitungseinführung zur Anbindung der Erweiterungsflächen der UA Bischofsheim an das vorhandene Netz, räumlich eng an die von Süden und Norden her schon vorhandenen Leitungseinführungen knüpft. Diese Bereiche sind bereits durch bestehende Schutzstreifenflächen dinglich gesichert und unterliegen einer entsprechenden Vorbelastung. Die stärksten Eingriffe in das Grundeigentum ergeben sich durch die Neuerrichtung des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134. Die hiervon betroffenen Flurstücke befinden sich bereits im Eigentum der Vorhabenträgerin. Hierdurch können neue Betroffenheiten Privater so gering wie möglich gehalten werden und beschränken sich auf geringfügige Erweiterungen der vorhandenen Schutzstreifenflächen und auf temporäre Betroffenheiten während der Bauphase.

Durch Positionierung des Neubaumastes mittig innerhalb der bestehenden Trasse können außerdem die Eingriffe in die als Bannwald ausgewiesenen Waldflächen und die Eingriffe in die ebenfalls vom Vorhaben betroffenen Schutzgüter Natur und Landschaft, Boden und Wasser so gering wie möglich gehalten werden.

Die betrachteten möglichen kleinräumigen Alternativen beinhalten für die Planfeststellungsbehörde von der Sache her daher keine andere, naheliegendere Trassenvariante, die zu bevorzugen wäre.

3.5 Erdverkabelung

Grundsätzlich könnte als technische Alternative auch eine Erdverkabelung der beantragten Änderung der Leitungseinführung in Betracht kommen.

Der Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungs-Drehstrombereich entspricht nach Auffassung des Gesetzgebers derzeit nicht dem Stand der Technik, so dass im realen Netzbetrieb zunächst noch ausreichende Erfahrungen zu sammeln sind, bevor

Erdkabel in größerem Umfang im Übertragungsnetz eingesetzt werden können. Daher wurden in der Anlage 1 zum BBPIG sowie in § 2 EnLAG gezielt Pilotprojekte gekennzeichnet bzw. benannt, die als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden sollen. Bis auf die in dieser Form gekennzeichneten bzw. benannten Pilotprojekte gilt daher bis auf weiteres grundsätzlich der Vorrang von Freileitungen im Höchstspannungsbereich und Erdkabel können damit nach Ansicht des Gesetzgebers derzeit keine gleichberechtigte Alternative zu Freileitungen sein (vgl. BT-Drucks. 18/4655, S. 1 f., 19 f.).

Da das beantragte Vorhaben weder in § 2 EnLAG genannt wird noch zu den in der Anlage 1 des BBPIG aufgeführten Pilotprojekten gehört, scheidet die Erdverkabelung an dieser Stelle bereits aus rechtlichen Gründen aus.

3.6 Wahl der Vorhabenvariante

Die Planfeststellungsbehörde kommt durch die vorgenommene Prüfung der dargelegten Trassenvarianten zu dem Ergebnis, dass keine der betrachteten Alternativen eine von der Sache her andere, naheliegendere Trassenvariante darstellt, die zu bevorzugen gewesen wäre.

4. Landesplanung/Raumordnung/Städtebau

Die Planziffer 5.3.4-5 des Landesentwicklungsplanes Hessen sieht im Rahmen der 3. Änderung eine landesweite Abstandsregelung für Höchstspannungsfreileitungen vor, die in einer neuen Trasse geplant werden. Der Abstand zur Wohnbebauung soll in diesen Fällen landesweit 200 Meter im Außenbereich bzw. 400 Meter im Innenbereich betragen. Eine Unterschreitung dieser Abstände wird nur als zulässig erachtet, wenn sich deren Einhaltung als unzumutbar darstellt.

Für die vorliegende Planung bedeutet dies, dass die Frage beantwortet werden muss, ob es sich bei der beantragten Änderung der Leitungseinführung um eine neue Trasse handelt, bzw. ob die Maßnahme raumbedeutsam im Sinne des ROG ist.

In der Begründung zur Planziffer 5.3.4 des Landesentwicklungsplanes Hessen wird hinsichtlich der Unterscheidung in neue und vorhandene Trassen ausgeführt, dass die Nutzung einer vorhandenen Trasse vorliegt, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird.

Sowohl die Umspannanlage als auch die Bl. 4114 und 4134 sind in der Plankarte des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 enthalten.

Da die geplanten Verschiebungen des Leitungsverlaufs nur wenige 100 m Leitung betreffen und die Bestandstrasse zur als Fixpunkt gesetzten UA Bischofsheim im hier anzusetzenden regionalplanerischen Betrachtungsmaßstab 1:1.00.000 nicht verlassen wird, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei dem zu betrachtenden

Vorhaben nicht um eine neue Trassenführung handelt und die Planung keine raumbedeutsame Maßnahme im Sinne des ROG darstellt.

Die Erfordernisse der Raumplanung und damit die Einhaltung eines Mindestabstandes beziehen sich somit nur auf Maßnahmen, die raumbedeutsam im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 6 ROG sind.

Raumnutzungskonflikte mit anderen Nutzungen sind daher auf der Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar.

Die im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 und in der dritten Änderung des Landesentwicklungsplans vorgesehenen Ziele und Grundsätze werden durch die Planung nicht verletzt. Das Vorhaben steht auch im Einklang mit den regionalplanerischen Festlegungen des Regionalplans Südhessen und den flächennutzungsplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplanes FNP 2010.

5. Natur und Landschaft (Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Artenschutz)

5.1 Zulassung des Eingriffs nach § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher nach § 15 BNatSchG der Zulassung bedarf.

Das Vorhaben führt zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen, durch Überbauung, Beanspruchung und Neumodellierung von vegetationsfähigen Flächen und Biotopen. Infolgedessen können die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt werden.

Der Eingriff kann im Benehmen mit der oberen Naturschutzbehörde gemäß § 17 BNatSchG i. V. m. § 7 HAGBNatSchG aus folgenden Gründen zugelassen werden:

Die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Vermeidungsgebot) sind erfüllt. Durch die im Kapitel 9.2. der Umweltstudie vorgesehenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen durch den Eingriff teilweise vermieden und vermindert. Soweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nicht vermieden werden konnten, wurde dies in der Erläuterung nachvollziehbar begründet.

Die Nebenbestimmungen A IV 3.1 bis 3.3 stellen sicher, dass weitere vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft während der Baumaßnahme unterlassen werden.

Durch die in der Umweltstudie in Kapitel 9.3 vorgesehenen Maßnahmen sind die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG, wonach unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind, vollständig erfüllt.

Die Nebenbestimmungen A IV 3.4 bis 3.5 waren erforderlich, um eine vollständige und fachgerechte Umsetzung in angemessener Frist sowie die dauerhafte Funktionsfähigkeit der Kompensationsmaßnahme gem. § 15 Abs. 2 bis 4 BNatSchG zu gewährleisten.

Die Nebenbestimmung zur Berichtspflicht über die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen wurden aufgrund von § 17 Abs. 7 S. 2 BNatSchG festgesetzt, um die Kontrolle der Maßnahmen zu vereinfachen.

Die mit Nebenbestimmung A IV 3.6 aufgebene naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung ist erforderlich, da es erfahrungsgemäß bei großen Bauprojekten stets zu zusätzlichen, meist kleineren, Eingriffen kommt. Die naturschutzrechtliche Abschlussbilanzierung soll die vollständige Kompensation des Projektes sicherstellen.

5.2 **Artenschutzrechtliche Entscheidung**

Von dem Vorhaben sind europäische Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

Durch die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der TNL Umweltplanung (Anlage 12b der Planunterlagen) vorgesehenen Maßnahmen und unter Beachtung der hierzu festgesetzten Nebenbestimmung A IV 3.7 können die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG jedoch vermieden werden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Mit der Nebenbestimmung A IV 3.7 wird sichergestellt, dass bei den durch das Vorhaben betroffenen Arten nicht gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

5.3 **Ökologische Baubegleitung**

Angesichts der Größe des Projekts und der Vielzahl der betroffenen naturschutzfachlichen Belange sowie der Lage des Vorhabens im Ballungsraum wird die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung erforderlich. Nur auf diese Weise kann eine Bauabwicklung unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Auflagen gewährleistet werden. Die ökologische Baubegleitung ermöglicht es, aufgrund ihres Fachwissens auftretende Probleme schnell zu erkennen und durch kurzfristige Abstimmung mit der Naturschutzbehörde zeitnah zu lösen.

5.4 **Natura 2000**

Die dem Vorhaben nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete „6016-402 Streuobst-Trockenwiesen bei Nauheim und Königsstädten“ und „5916-301 Falkenberg und Geißberg bei Flörsheim“ liegen mehr als 1000 m entfernt und damit außerhalb von betrachtungsrelevanten vorhabenspezifischen Wirkräumen.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG war daher nicht erforderlich.

6. **Immissionsschutz**

Die Höchstspannungsfreileitung bedarf keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG), rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebes ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Nicht genehmigungspflichtige Anlagen sind gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Bei der immissionsschutzrechtlichen Beurteilung ist zwischen möglichen Immissionen während des Betriebs und während der Bauphase zu unterscheiden.

6.1 **Elektrische und magnetische Felder**

Die Nutzung elektrischer Energie ist zwangsläufig mit dem Auftreten elektrischer und magnetischer Felder verbunden, die sich in der unmittelbaren Nähe spannungs- oder stromführender Leiter ausbilden.

Die gesetzliche Grundlage für die Betrachtung der Exposition des Menschen durch elektromagnetische Felder ist die 26. BImSchV, die im Rahmen ihres Anwendungsbereiches eine ausreichende Konkretisierung der Anforderungen des § 22 BImSchG enthält und Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte festlegt.

Im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV stellt die hier planfestgestellte Höchstspannungsfreileitung eine Niederfrequenzanlage dar. Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, sind so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hertz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen.

Bei der Ermittlung der Werte für die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte sind gem. § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen entstehen.

Für die Errichtung und den Betrieb von Niederfrequenzanlagen definiert § 3 der 26. BImSchV den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und § 4 die Anforderungen an die zu treffende Vorsorge.

Im Anhang 1a sind als Grenzwerte für das elektrische Feld 5 kV/m und für das magnetische Feld 200 μ T verzeichnet. Für die hier betrachtete Leitung, die mit einer Wechselstromfrequenz von 50 Hertz betrieben wird, bedeutet dies einen Grenzwert für die magnetische Flussdichte von 100 μ T.

An Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, insbesondere in der Nähe besonders schützenswerter Objekte wie Wohnungen, Krankenhäusern, Schulen, Kindergärten, Kinderhorten, Spielplätzen oder ähnlichen Einrichtungen dürfen wesentliche Änderungen an Niederfrequenzanlagen nur vorgenommen werden, wenn die vorgenannten Werte aus Gründen der Vorsorge zu keiner Zeit und an keinem Ort überschritten werden.

Gemäß den LAI-Hinweisen reicht es bei 380-kV Höchstspannungsfreileitungen aus, wenn für die Bestimmung der im Sinne des § 3 S. 1 und § 4 der 26. BImSchV maßgebenden Immissionsorte jeweils ein an den ruhenden äußeren Leiter angrenzender Streifen von 20 m Breite betrachtet wird.

Dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen Gebäude und Grundstücke, in oder auf denen nach der bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen können. Als Anhaltspunkt ist dabei die üblicherweise anzunehmende durchschnittliche Aufenthaltsdauer einer einzelnen Person heranzuziehen. Zur Feststellung, ob ein Gebäude oder Grundstück im Einzelfall zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt bestimmt ist, ist insbesondere die bauplanungsrechtliche Einordnung von Belang. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes ist in der Regel von einer Bestimmung zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt auszugehen.

Zur Überprüfung der Belastungen hat die Vorhabenträgerin den Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen der 26. BImSchV im Erläuterungsbericht (Anlage 1) und in Anlage 10 der Planunterlagen erbracht. Dafür wurden von der Vorhabenträgerin die im Sinne des § 3 und § 4 der 26. BImSchV maßgeblichen Immissionsorte in Bezug auf die elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung im Endausbau innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom

ruhenden äußeren Leiter untersucht. Die Berechnungen sind mit dem Feldberechnungsprogramm Winfield EFC-400- Electric and Magnetic Field Calculation, für das von der Forschungsgesellschaft für Energie und Umwelttechnologie-FGEU mbH ein Hersteller Zertifikat hinsichtlich der Genauigkeit der Berechnung vorliegt, durchgeführt worden. Dabei ist auch die Summationsbetrachtung nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV eingeflossen, dass vorhandene andere Niederfrequenzanlagen bei der Berechnung zu berücksichtigen sind sowie die Abfrage der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur, wonach sich im Umkreis von 8 km um die Trasse keine ortsfesten Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz befinden.

Die Vorhabenträgerin hat zur Überprüfung der Belastungen unter Einbeziehung der maßgeblichen unterhalb der Leitung liegenden oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden maßgeblichen Immissionsorte ermittelt und dargelegt, an welchen Stellen sich die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese ausfällt.

Dabei wurde zunächst davon ausgegangen, dass sich alle drei vorhandenen Stromkreise Erzhausen Nord (380 kV), Ried West (380 kV) und Nette Ost (220 kV) der Bl. 4134, die in die UA Bischofsheim einmünden, in Betrieb befinden. Aufgrund dieser Annahme wurden die ursprünglich in den Planunterlagen enthaltenen maßgeblichen Immissionsorte in der Gemarkung Rüsselsheim, Flur 16, auf den Flurstücken 51/4 für das elektrische und das magnetische Feld, sowie auf den Flurstücken 51/4 für das elektrische Feld und 53/1 für das magnetische Feld bestimmt.

Da sich der 220-kV Stromkreis Nette Ost nicht länger in Betrieb befindet, wurden im Rahmen der 2. Planänderung die immissionsschutzrechtlichen Unterlagen entsprechend überarbeitet.

Hintergrund der Änderung ist, dass die UA Pfungstadt, die auf der 220-kV Ebene von der UA Bischofsheim versorgt wurde, in diesem Bereich inzwischen von 220-kV auf 380-kV umgestellt worden ist und die Versorgung mit Strom auf der 220-kV Spannungsebene aus der UA Bischofsheim damit entfällt. Der 220-kV Stromkreis Nette Ost befindet sich deshalb auf Nullpotenzial; die zu diesem Stromkreis gehörigen Leiterseile weisen keine Spannung und keinen Stromfluss mehr auf, so dass dieser Stromkreis kein elektrisches und magnetisches Feld mehr erzeugt. Der Stromkreis Nette Ost wird allerdings weiterhin auch ohne stromführende Funktion als Ankerstromkreis mitgeführt. Ein vollständiger Rückbau ist nach Angaben der Vorhabenträgerin aus statischen Gründen ohne größere Umbaumaßnahmen nicht möglich.

Bei nur zwei statt drei in Betrieb befindlichen Stromkreisen der Bl. 4134 ergibt sich eine andere Expositionssituation im Bereich der wohnungsfernen Gärten. Zur Ermitt-

lung der maßgeblichen Immissionsorte in den beiden Spannungsfeldern wurden im Rahmen der 2. Planänderung daher nun die äußeren ruhenden Leiterseile der stromführenden Stromkreise mit dem sich daraus ergebenden Einwirkungsbereich betrachtet.

Bei dem Einwirkungsbereich einer 380-kV Höchstspannungsfreileitung handelt es sich gemäß Abschnitt II.3.1 der LAI-Hinweise um einen 20 m breiten Streifen ausgehend vom ruhenden äußeren Leiter.

Bei dem Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 1001 der Bl. 4134 hängt das äußere ruhende Leiterseil 16,5 m von der Mastmittellinie (Trassenachse) entfernt. Der zu betrachtende Streifen ist somit bei einem Einwirkungsbereich von 20 m insgesamt 36,5 m breit. In diesem Streifen liegen die maßgeblichen Immissionsorte mit den Flurstücksnummern 54/1, 55/1, 56/2 und 57/2. Die Berechnungen zeigen, dass sich die stärkste Exposition auf dem Flurstück 57/2 mit 1 kV/m für die elektrische Feldstärke und 5 µT für die magnetische Flussdichte ergibt.

Das zu betrachtende äußere ruhende Leiterseil im Spannungsfeld zwischen Mast Nr. 1001 und P003 als Anspannungspunkt für den erweiterten Teil der Umspannanlage hängt 24,5 m von der Mastmittellinie (Trassenachse) entfernt. Der zu betrachtende Streifen ist bei einem Einwirkungsbereich von 20 m somit 44,5 m breit. In diesem Streifen liegen die maßgeblichen Immissionsorte mit den Flurstücksnummern 56/2, 57/2, 61/2 und 62/1. Die Berechnungen zeigen, dass sich die stärkste Exposition auf dem Flurstück 61/2 mit 1,2 kV/m für das elektrische Feld und 7 µT für das magnetische Feld ergibt.

Damit verändert sich zwangsläufig die räumliche Lage der maßgeblichen Immissionsorte mit der stärksten Exposition. Die maßgeblichen Immissionsorte des ursprünglichen Antrages und der 2. Planänderung werden zur besseren Übersicht nachfolgend noch einmal in Tabellenform gegenübergestellt.

Maßgebliche Immissionsorte (Flur 16) im Planfall:

Anl.	Ursprünglicher Antrag			2. Planänderung		
	Flurstück (Flur 16)	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte	Flurstück (Flur 16)	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
10.1	51/4	0,9 kV/m	-	57/2	1 kV/m	5 µT
		-	5,5 µT			
10.2	51/4	1,4 kV/m	-	61/2	1,2 kV/m	7 µT
	53/1	-	11,6 µT			



Die aufgeführten maßgeblichen Immissionsorte befinden sich im näheren Umfeld der UA Bischofsheim im Bereich der wohnungsfernen Gärten, wobei es sich bei dem Flurstück 61/2 um ein an die Gärten angrenzendes Grundstück handelt, das sich im Außenbereich befindet und auch dem Wohnen dient. Der maßgebliche Immissionsort auf dem Flurstück 61/2 liegt dabei am äußersten als Garten genutzten Rand zur Leitung hin, während sich das Wohngebäude im gegenüberliegenden Bereich des Grundstücks befindet. Eine Überspannung des Grundstückes oder eine Inanspruchnahme durch Schutzstreifenflächen ist allerdings nicht gegeben.

Im Anhörungsverfahren zur 2. Planänderung stellte sich heraus, dass die beiden immissionsschutzrechtlichen Nachweise zur Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte mit der stärksten Strahlenexposition an einer Stelle in der Anlage 10.1 b bzw. an zwei Stellen in der Anlage 10.2 b Übertragungsfehler bezüglich der Bezeichnung der Spannungsfelder und der Stromkreise enthielten, so dass an diesen Stellen eine Korrektur der Planunterlagen erforderlich wurde.

Die fehlerhaften Bezeichnungen hatten allerdings keinen Einfluss auf die Lage der maßgeblichen Immissionsorte sowie auf die Höhe der für den jeweiligen maßgeblichen Immissionsort ermittelten Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte. Die korrigierten immissionsschutzrechtlichen Nachweise wurden im Rahmen einer dritten Planänderung als Nachweise 10.1 c und 10.2 c in die Planunterlagen aufgenommen.

Betrachtet man nun im Vergleich die Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte im Bestand und im Planfall für den Bereich des beantragten Vorhabens unter Betrieb der beiden 380-kV Stromkreise Erzhausen Nord und Ried West ergibt sich folgendes Bild:

<i>Planwerte mit zwei in Betrieb befindlichen 380-kV Stromkreisen und Auftrennung eines Stromkreises zwecks Einführung in den erweiterten Bereich der UA Bischofsheim</i>		<i>Bestandswerte mit zwei in Betrieb befindlichen 380-kV Stromkreisen und Einführung in die Bestandsanlage UA Bischofsheim</i>	
Spannfeld zwischen Mast Nr. 2 und Mast Nr. 1001		Spannfeld zwischen Mast Nr. 2 und den Masten Nr. 1 A und 1 B	
Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte	Elektrische Feldstärke	Magnetische Flussdichte
1,0 kV Flurstück 57/2	5 µT Flurstück 57/2	1,3 kV Flurstück 57/2	7 µT Flurstück 56/2

Spannfeld zwischen Mast Nr. 1001 und P003 als Ansprungpunkt in den erweiterten Teil der Umspannanlage		./.	
1,2 kV Flurstück 61/2	7 µT Flurstück 61/2	./.	./.

Grundsätzlich tauchen bei einer Freileitung die höchsten Feldstärken dort auf, wo die Leiterseile dem Boden am nächsten sind, also in der Mitte zwischen zwei Masten. Mit zunehmender Höhe der Leitungen nimmt das Feld zu den Masten hin ab. Die Masten Nr. 1 A und 1 B der Bl. 4134 befinden sich bereits unmittelbar vor der UA Bischofsheim, so dass für die Ermittlung des maßgeblichen Immissionsortes nur das Spannfeld zwischen Mast Nr. 2 und den Masten Nr. 1 A und 1 B der Bl. 4134 zu betrachten ist, das im Verhältnis zu den beiden Mastfeldern im Planfall entsprechend länger ausfällt. Im Bestand ergibt sich damit nur ein maßgeblicher Immissionsort, der sich für das elektrische Feld auf dem Flurstück 57/2 und für das magnetische Feld auf dem Flurstück 56/2 befindet.

Im Planfall entstehen durch den Neubau des Mastes Nr. 1001, dessen Standort sich ungefähr in der Trassenmitte zwischen Mast Nr. 2 und der UA Bischofsheim befindet, zwei etwa gleich große Spannfelder für die der jeweils maßgebliche Immissionsort mit der stärksten Exposition ermittelt wurde.

Da sich der Abstand der Leiterseile zum Boden durch den Mastneubau 1001 mit einer Höhe von ca. 75 m vergrößert und sich die Spannweite der Mastfelder entsprechend verringert und die höchste Feldkonzentration immer in der Spannfeldmitte auftritt, wo der Durchhang der Seile am tiefsten ist, kommt es bei der Umsetzung des Vorhabens nicht zu einer Erhöhung der Werte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte, sondern tendenziell sogar zu geringeren Immissionen.

Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand ist bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet. Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktueller Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen oder zu reduzieren sind, wird dabei von der Strahlenschutzkommission regelmäßig überprüft und der Verordnungsgeber hat sich im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV mit den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu elektromagnetischen Feldern auseinandergesetzt.

Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte für Höchstspannungsfreileitungen von 5 kV für das elektrische Feld und 100 μ T für das magnetische Feld werden im Vorhabenbereich an den Orten mit der stärksten Exposition für das elektrische Feld weniger als zu 25% und für das magnetische Feld weniger als zu 10% ausgeschöpft.

Die Planfeststellungsbehörde kann daher nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft keine Anzeichen für eine Gesundheitsgefährdung durch das Vorhaben erkennen.

Mit der am 22. August 2013 erfolgten Neufassung der 26. BImSchV sind zusätzliche Anforderungen im Bereich der Vorsorge gestellt worden, die von der Vorhabenträgerin zu beachten waren. Gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei einer wesentlichen Änderung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, die die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich minimieren.

Dies bedeutet, dass die Belastungen der Umgebung unter Beachtung des Standes der Technik und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls so gering wie möglich zu halten sind.

Zur Umsetzung des Minimierungsgebotes ist bei Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 380 kV ein Einwirkungsbereich von 400 m zu betrachten. Darin sind maßgebliche Minimierungsorte zu identifizieren, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Die Prüfung der Minimierung ist von der Lage der maßgeblichen Minimierungsorte in Bezug auf den Bewertungsabstand abhängig. Der Bewertungsabstand für 380-kV Hochspannungsfreileitungen beträgt 20 m.

Liegen mehrere maßgebliche Minimierungsorte innerhalb eines Einwirkungsbereiches, werden diese bei der Minimierung als gleichwertig betrachtet.

Eine Maßnahme kommt daher dann nicht in Betracht, wenn sie zwar zur Minimierung an einem maßgeblichen Minimierungsort aber gleichzeitig zu einer Erhöhung der Immissionen an einem anderen der maßgeblichen Minimierungsorte führen würde.

Folgende Möglichkeiten der Minimierung entsprechen bei Energieübertragungsanlagen mit 50 Hertz im Freileitungsbereich zur Zeit dem aktuellen Stand der Technik:

- a) Abstandsoptimierung
- b) Elektrische Schirmung
- c) Minimieren der Seilabstände
- d) Optimieren der Mastkopfgeometrie
- e) Optimieren der Leiteranordnung

In die Maßnahmenbewertung fließt die Verhältnismäßigkeit der ermittelten technischen Möglichkeiten zur Minimierung ein. Dabei sind die Wirksamkeit der Maßnahmen, die Auswirkungen der Gesamtimmissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten, die Investitions- und Betriebskosten der Maßnahme sowie die Auswirkungen auf die Wartung und Verfügbarkeit der Anlage einzubeziehen.

Mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei der unter a) genannten Minimierungsmaßnahme ist das Ziel, den Abstand der Leiterseile zum Boden zu erhöhen. Dies wäre durch eine Erhöhung der Maste zu erreichen.

Für die unter b) genannte elektrische Schirmung müssten vorzugsweise unterhalb der Leiterseile zusätzliche Erdseile eingebracht werden. Aufgrund des zu gewährleistenden Bodenabstandes wäre auch in diesem Fall von einer Masterrhöhung auszugehen.

Ein Minimieren der Seilabstände (c) würde die Änderung des Mastkopfbildes voraussetzen; ein Optimieren der Mastkopfgeometrie (d) könnte über die Wahl des Masttyps erreicht werden.

Das geplante Vorhaben umfasst lediglich einen Bereich von wenigen hundert Metern im Umfeld der UA Bischofsheim. Für eine Berücksichtigung der unter a) bis d) genannten Minimierungsmaßnahmen müssten außer im Rahmen des Ersatzneubaus des Mastes Nr. 1001 gravierende bauliche Änderungen an den vorhandenen Masten vorgenommen werden.

Die Vorhabenträgerin ist daher zu dem Ergebnis gekommen, dass die Umsetzung der unter a) – d) beschriebenen Minimierungsmaßnahmen unter den in der 26. BImSchVV zu berücksichtigenden Voraussetzungen nicht verhältnismäßig ist.

Diese Einschätzung teilt die Planfeststellungsbehörde aus folgenden Gründen:

Die Immissionswerte am ungünstigsten Punkt für die elektrische Feldstärke und für die magnetische Flussdichte liegen weit unterhalb der in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 5 kV/m und 100 µT. Für die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen wären jeweils Veränderungen an den bestehenden Masten erforderlich, die nicht nur zusätzliche Eingriffe auf verschiedene Schutzgüter wie z. B. Landschaftsbild und Boden mit sich bringen, sondern auch die Investitionskosten erheblich steigern würden.

Die Energieversorgungsunternehmen sind gem. § 2 Abs. 1 EnWG zu einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität verpflichtet.

Unter dieser Maßgabe können für die Minimierung nur solche Maßnahmen in Betracht kommen, die mit vertretbarem wirtschaftlichen Aufwand und Nutzen umgesetzt werden können. Bei Vorhaben, die räumlich eng beschränkt sind, kann dieser Aufwand im Verhältnis zu der geplanten Änderung daher schnell erheblich ausfallen und dazu führen, dass die unter a) – d) genannten Minimierungsmaßnahmen nicht näher in Betracht zu ziehen sind.

Die Möglichkeit der Minimierung durch eine Optimierung der Leiteranordnung (e) setzt keine baulichen Veränderungen an den Masten voraus. Durch eine bestimmte Anordnung der drei Leiterseile eines Drehstromkreises können die Immissionen des magnetischen und elektrischen Feldes verringert werden. Die Vorhabenträgerin setzt im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens eine feldminimierende Phasenlage um, so dass sich die von den einzelnen Leiterseilen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder bestmöglich kompensieren. Dem Minimierungsgebot wurde damit Rechnung getragen.

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen wurden im Verfahren durch die Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Darmstadt geprüft und konnten nachvollzogen werden. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die Zweifel hinsichtlich der Schlüssigkeit der Unterlagen begründen.

6.2 **Koronaentladungen und tonale Schallemissionen**

An Freileitungen können bei bestimmten Wetterlagen, insbesondere bei Regen, Schneefall oder Raureif Geräusche entstehen, wobei zwei unterschiedliche Frequenzformen, nämlich ein breitbandiges höherfrequentes Geräusch und ein tieffrequentes Brummen unterschieden werden können.

Das breitbandige höherfrequente Geräusch kommt durch sogenannte Koronaentladungen zustande. Dabei handelt es sich um elektrische Entladungen in der Luft, die

durch die hohe elektrische Feldstärke an der Oberfläche des elektrischen Leiters bei 380 -kV Höchstspannungsleitungen, wodurch die umgebende Luft ionisiert wird, entstehen. Ihre Stärke ist dabei abhängig von der Luftfeuchtigkeit.

Bei den Geräuschen, die als tieffrequentes Brummen wahrgenommen werden, handelt es sich um sogenannte tonale Schallemissionen, die nach den zur Zeit vorliegenden Untersuchungsergebnissen dadurch entstehen, dass Ionen durch elastische Stöße ihre Energie in Form von Kraft und Wärme auf die ungeladene Umgebungsluft abgeben, was zu einer periodischen Erwärmung dieser Luft führt, die sich dann im Wechsel zusammenzieht und ausdehnt und so tonale Schallemissionen in Form eines niederfrequenten Brummens erzeugt.

Die Hauptleiterseile bei 380-kV-Freileitungen der Amprion GmbH werden zur Vermeidung bzw. Minimierung von Koronaeffekten jeweils als Viererbündel ausgebildet, bei denen die Einzelseile einen Abstand von ca. 40 cm zueinander aufweisen, was zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und dadurch zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke führt. Die Armaturen der Isolatoren werden zudem so konstruiert, dass ihre Oberflächenradien der angelegten maximalen Betriebsspannung angepasst sind, um ebenfalls zur Reduzierung der elektrischen Feldstärke beizutragen. Diese Maßnahmen stellen sicher, dass die elektrische Feldstärke an der Oberfläche der Leiterseile so gering wie möglich gehalten wird und keine Schallimmissionen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären.

Da sich der Koronaeffekt durch Abwittern verringert, werden die eingesetzten 380-kV Leiterseile zudem einer hydrophilen Behandlung unterzogen, um eine künstliche Vorwegnahme der natürlichen Alterung zu erzeugen.

Die Zumutbarkeitsgrenze für Schallimmissionen, die infolge der sogenannten Koronaentladungen und tonalen Schallemissionen entstehen können, ergibt sich aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm, die Beurteilungspegel für Industrie-, Gewerbe-, Kern-, Dorf-, Misch-, allg. Wohn-, Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten festlegt.

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden betragen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm:

		tags	nachts
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35dB(A)

3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Die prognostizierten Beurteilungspegel einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung unter Berücksichtigung zusätzlicher Zuschläge wie Impuls- und Tonzuschlag i. S. der TA Lärm liegen bereits ab einer Entfernung von 40 m unterhalb des niedrigsten Wertes von 35 dB(A) nachts für reine Wohngebiete sowie Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten. Der Nachtwert von 40 dB(A) für allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete wird unmittelbar an der Leitung bereits unterschritten.

Im engeren Umfeld des Vorhabens befindet sich kein Wohngebiet, lediglich in 50 m Entfernung liegt ein einzelnes Gebäude am Kurt-Schumacher-Ring im Außenbereich. Das nächstgelegene Wohngebiet liegt in ca. 200 m entfernt.

Aufgrund der gegebenen Entfernung von Bebauung zum Vorhaben ist eine Belästigung durch Koronageräusche bzw. tonale Schallemissionen nicht zu erwarten.

6.3 Ozon und Stickoxide

Durch die Koronaentladungen kommt es zu chemischen Verbindungen aus der Luft und ihren Inhaltsstoffen, so dass hierdurch an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Ozon und Stickoxide entstehen.

Allerdings ist die Freisetzung von Ozon und Stickoxid entlang einer Leitung so gering, dass diese Luftschadstoffe schon in kürzester Entfernung zu den Leiterseilen nicht mehr nachzuweisen sind.

Luftverunreinigungen durch das Vorhaben können somit ausgeschlossen werden.

6.4 Baubedingte Lärmimmissionen

Während der Bauphase wird es in erster Linie zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und –fahrzeuge kommen. Durch die Lage des Vorhabens und die nur vorübergehende Beeinträchtigung von Baustellenlärm sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 BImSchG allerdings nicht zu erwarten.

Am stärksten betroffen von baubedingten Lärmimmissionen ist der Bereich des neu zu errichtenden Mastes Nr. 1001 sowie um die Maste 1 A und 1 B der Bl. 4134 während der Demontage. Diese Maststandorte liegen allerdings außerhalb bebauter Bereiche. Zudem finden die Bauarbeiten generell nur zu den Tagzeiten statt.

Da die baubedingten Lärmimmissionen vornehmlich von den verwendeten Maschinen ausgehen können, findet die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) Anwendung.

Die Vorhabenträgerin hat sich bereits durch die Angaben unter Ziffer 9.3 des Erläuterungsberichtes verpflichtet, schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, zu verhindern und nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken, sowie im Rahmen der Auftragsvergabe sicherzustellen, dass die bauausführenden Unternehmen die Einhaltung der 32. BImSchV gewährleisten, sowie die in der AVV Baulärm festgesetzten Immissionsrichtwerte einhalten.

Im Ergebnis kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist, sich hierauf beziehende Einwendungen werden daher an dieser Stelle zurückgewiesen.

7. Voraussetzungen des § 49 EnWG

Energieanlagen sind gemäß § 49 Abs. 1 S. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Die allgemeinen Regeln der Technik sind zu beachten (§ 49 Abs. 1 S. 2 EnWG). Für Höchstspannungsfreileitungen wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik nach § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn die Technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (VDE) eingehalten werden.

Der Einhaltung dieser Regelungen hat sich die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht verpflichtet.

8. Wasserrechtliche Belange

8.1 Ausnahme von der Wasserschutzgebietsverordnung

Das Vorhaben liegt in der Zone III des Wasserschutzgebietes der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk Hof Schönau (Verordnung vom 10. August 1984; StAnz., 36/1984, S. 1745). Zur Herstellung der Mastfundamente muss in den Untergrund eingegriffen werden, wodurch es zu einer zumindest temporären Verminderung der Deckschichten kommt. Bei Maßnahmen in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen ist dem Grundwasserschutz in besonderem Maß Rechnung zu tragen. Gegen das Vorhaben bestehen bei Einhaltung der unter A IV 4 genannten Nebenbe-

stimmungen keine Bedenken. Die Festsetzung der Nebenbestimmungen war insbesondere geboten, um eine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers während der Baumaßnahme zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang ist auch dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Stoffe durch direkten Eintrag oder Auslaugungen in den Untergrund gelangen. Daher dürfen nur Materialien, die frei von grundwassergefährdenden auslaugbaren Stoffen sind, verwendet werden und es war durch entsprechende Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass es bei den Bauarbeiten zu keinen Einträgen in den Untergrund und somit in Folge zu Einträgen in das Grundwasser kommt.

8.2 Grundwasser

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens wird für den Neubau der Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 eine zeitlich befristete Grundwasserhaltungsmaßnahme erforderlich. Geplant ist, dass geförderte Grundwasser in den öffentlichen Schmutzwasserkanal in der Niersteiner Straße der Stadt Rüsselsheim einzuleiten.

Sowohl die Benutzung des Grundwassers als auch die Einleitung in den öffentlichen Kanal stellen aufgrund der beantragten Gesamtförder- und Einleitmenge wasserrechtliche Benutzungstatbestände dar, für die gem. der §§ 8 und 9 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse erforderlich sind.

Für die vorgenannten wasserrechtlichen Tatbestände ist nach der Verordnung über die wasserrechtlichen Zuständigkeiten der Wasserbehörden die Untere Wasserbehörde und damit die Untere Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau zuständig. Diese hat ihr Einvernehmen über die genannten Gewässerbenutzungen erteilt.

Dem wasserrechtlichen Antrag (Anlage 13 b der Planunterlagen) konnte vollumfänglich entsprochen werden.

Auf den südwestlich des Planbereichs gelegenen Grundstücken Flur 13 Nr. 37/1 und 36/1 sowie Flur 14 Nr. 264/1 befindet sich die ehemalige Deponie Bischofsheim, so dass im Planungsbereich mit erhöhten Schadstoffparametern gerechnet werden muss. Da sich daher aufgrund der Grundwasseranalyse noch weitergehende Anforderungen an die Ableitung ergeben können, war hierfür insbesondere die Festsetzung der Nebenbestimmung A II 2.3 erforderlich.

Die Mitteilungspflichten und die Führung des Kontrollbuches sind zur Überwachung der Maßnahme notwendig.

Die Festsetzung der genannten Nebenbestimmungen und Hinweise unter A II 2 war aus wasserwirtschaftlichen Gründen (§ 13 WHG) zulässig und erforderlich.

Für das bei der Errichtung des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 vorgesehene Bohrpfahlfundament ist eine Anzeige gem. § 49 WHG ausreichend. Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) ist nicht erforderlich, da sich das Einbringen entsprechend der vorgelegten ergänzenden Unterlagen nicht nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann.

9. Denkmalschutz

Im Planbereich sind bisher keine Bodendenkmäler gem. § 2 Abs. 2 HDSchG bekannt geworden. Zum Baudenkmalschutz wurden im Rahmen der Anhörung ebenfalls keine Bedenken durch die Fachbehörde vorgetragen. Durch die Meldepflicht für Bodendenkmäler wird sichergestellt, dass denkmalschutzrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen der Planung somit nicht entgegen.

10. Kampfmittelbelastung

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich der Vorhabenbereich in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Es wurden mehrere Verdachtspunkte ermittelt, die auf möglicherweise noch vorhandene Bombenblindgänger hinweisen. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Um zu vermeiden, dass es im Zuge der Bauausführung in Folge einer möglichen Kampfmittelbelastung zu einer Gefahr für Leben und Gesundheit kommt, waren der Vorhabenträgerin daher Maßnahmen zur Kampfmittelsondierung aufzuerlegen.

Die darüber hinaus angeordneten Dokumentationspflichten sind erforderlich, um die Kampfmittelräumdaten auf einem aktuellen Stand zu halten.

11. Landwirtschaft

Durch das geplante Vorhaben werden landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich größtenteils während der Bauphase. Die Anordnung der unter A IV 6 genannten Nebenbestimmungen ist angemessen und notwendig, um die Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung so gering wie möglich zu halten.

12. Ver- und Entsorgungsleitungen einschl. Telekommunikationsleitungen/Richtfunkstreckenbetreiber

Das Vorhaben berührt die Anlagen verschiedener Leitungsträger, die in das Anhörungsverfahren einbezogen wurden.

Die unter Ziffer A IV 10 bis 12 aufgenommenen Nebenbestimmungen verpflichten die Vorhabenträgerin, die erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig vor der Bauausführung mit den betroffenen Leitungsträgern endabzustimmen, deren Anlagen nicht über das baubedingt erforderliche Maß hinaus zu beschädigen oder zu beeinträchtigen, die jeweils maßgeblichen technischen Anweisungen und Regelwerke zu beachten und die ordnungsgemäße und fachkundige Ausführung der Bauarbeiten durch eine Bauüberwachung zu gewährleisten.

Den berechtigten Belangen der Leitungsträger wird damit im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

13. Eigentum

Für das planfestgestellte Vorhaben wird privates Eigentum zur Absicherung des Schutzstreifens, für Zuwegungen und temporäre Baustelleneinrichtungsflächen in Anspruch genommen. Ein völliger Entzug von Eigentum ist nicht erforderlich, jedoch werden Belastungen im Grundbuch eingetragen, um der Vorhabenträgerin die Nutzung fremder Grundstücke zu ermöglichen. Damit findet ein Eingriff in das Eigentum Dritter auf den Grundstücken statt, bei denen die Vorhabenträgerin nicht selbst Eigentümerin ist.

Zu den abwägungsrechtlichen Belangen im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG fallende Eigentum.

Eine Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt danach grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer dar und ist in der Abwägung entsprechend zu gewichten.

Das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz genießt jedoch bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben keinen absoluten Schutz. Sofern Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, etwa bei Energieleitungen zur Stromversorgung, erfüllt werden müssen, ist der verfassungsgemäße Eigentumsschutz begrenzt. Aus diesem Grund kann das Eigentum, nicht anders als andere abwägungserhebliche Belange zugunsten einer durch eine hinreichende Planrechtfertigung gedeckten und mit den Planungsleitsätzen übereinstimmenden Planung zurückgestellt werden.

Der vorgesehene Standort des neuen Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 befindet sich vollständig im vorhandenen Trassenbereich auf zwei von der Vorhabenträgerin erworbenen Flurstücken. Eine dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter ist nur im Bereich der geänderten Leitungseinführung durch die damit verbundene Änderung des Schutzstreifens notwendig. Diese Grundstücke liegen im Einflussbereich der Bestandsleitungen und waren bereits vom vorhandene Schutzstreifen betroffen. Diese tatsächliche Vorbelastung ist bei der Abwägung zu berücksichtigen, da

solche Vorbelastungen die Schutzwürdigkeit der in ihrem Einwirkungsbereich liegenden Grundstücke mindern. Eine Grenze der Berücksichtigung von Vorbelastungen wird erst durch rechtswidrige Eigentums- und Gesundheitsbeeinträchtigungen gezogen (vgl. BVerwG, Beschlüsse vom 22.07.2010, Az: 7 VR 4.10, DVBl 2010, 1300-1304 und vom 28.02.2013, Az: 7 VR 13.12, UPR 2033, 345-349).

Die Vorhabenträgerin hat die Inanspruchnahme privater Grundstücke als auch die für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär benötigten Flächen durch die vorgenommene Planung auf ein Mindestmaß beschränkt. Die sich aus der Planung ergebende Inanspruchnahme ist im vorgesehenen Umfang ausreichend aber auch notwendig, um das Vorhaben umzusetzen und die Energieversorgung der Region zu gewährleisten und dazu beizutragen, die Energieversorgung in der Region sicherzustellen. Möglichkeiten, die Leitung unter noch geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung zu realisieren, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht gesehen.

IV. Entscheidung über Stellungnahmen der Behörden, Stellen und Leitungsträger

Soweit Beteiligte ihr Vorbringen nicht von sich aus für gegenstandslos erklärt haben, wurde den vorgetragenen Bedenken und Forderungen mit den vorgenommenen Planänderungen und –ergänzungen, den der Vorhabenträgerin auferlegten Nebenbestimmungen und den von ihr gegebenen Zusagen bis auf die nachfolgend behandelten Inhalte der Stellungnahmen der Stadt Rüsselsheim und des Kreises Groß-Gerau im erforderlichen Umfang Rechnung getragen.

1. Stadt Rüsselsheim

Die Stadt Rüsselsheim hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 09.05.2018 eine Stellungnahme abgegeben, in der die Einhaltung eines Abstandes von 400 m zu Wohngebieten sowie von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich liegen, gefordert wird. Es wird in diesem Zusammenhang darum gebeten, die Planungen zu ändern und die im LEP vorgegebenen Abstandflächen zu Stromleitungen einzuhalten, da sich ca. 55 Flurstücke mit primärer Wohnnutzung der Böllensee-Siedlung innerhalb des 400 m Abstandes befänden und die Risiken einer Gesundheitsgefährdung als beachtlich eingeschätzt werden. Gleichmaßen wird um Überprüfung der Bestandstrasse auf Einhaltung der Mindestabstände gebeten.

Als Anhang wird zudem eine Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim vom 12.01.2018 mit dem Hinweis beigefügt, dass diese aufrechterhalten wird. Diese Stellungnahme wurde ursprünglich im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhabens Nr. 2 des BBPlG „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg“ abgegeben.

Im Rahmen der 2. Planänderung wurden von der Stadt Rüsselsheim hinsichtlich der Anpassung des Fundaments und der damit verbundenen vergrößerten Baustelleneinrichtungsfläche in Bezug auf den Neubau des Mastes 1001 der Bl. 4134 keine Bedenken vorgetragen, wohl aber zu den geänderten immissionsschutzrechtlichen Unterlagen. Hier befürchtet die Stadt Rüsselsheim eine beachtliche zusätzliche Beeinträchtigung der Kommune wie auch der Anwohner der Böllenseesiedlung durch von der Leitung ausgehende elektromagnetischen Felder, die näher an die Wohnbebauung (Böllenseesiedlung) heranrücken.

Ergänzt wird zudem, dass in den Planunterlagen von der Neuerrichtung einer Freileitung gesprochen werde, woraus auf eine Neuplanung geschlossen werden könne, für die dann die im LEP Hessen festgelegten Mindestabstände zur Wohnbebauung heranzuziehen seien. Dies gelte auch für das Entwicklungsgebiet Eselswiese, für das ein Aufstellungsbeschluss existiere. Es wird um einen Hinweis gebeten, dass das Entwicklungsgebiet Eselswiese durch das Vorhaben nicht tangiert wird.

Einhaltung der im LEP Hessen enthaltenen Mindestabstände

Mit der 3. Änderung des LEP Hessen wurden unter Punkt 5.3.4 verschiedene Ziele im Zusammenhang mit der Energieübertragung/Energietransport aufgenommen.

Das Ziel 5.3.4-5 beinhaltet dabei, dass Höchstspannungsfreileitungen zur Übertragung von Dreh- oder Gleichstrom (Stromübertragungsleitung) mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr so zu planen sind, dass ein Abstand

- von 400 m zu Wohngebäuden und Gebäuden vergleichbarer Sensibilität,

insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, eingehalten wird, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 Baugesetzbuch liegen und wenn diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen und

- von 200 m zu Wohngebäuden eingehalten wird, die im Außenbereich im

Sinne des § 35 Baugesetzbuch liegen.

Gleichzeitig ist gemäß Ziel 5.3.4-3 des LEP Hessen dem Um- und Ausbau des bestehenden Netzes und der Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen einzuräumen.

Der Begründung zu 5.3.4 des LEP ist zu entnehmen, dass von der Nutzung einer vorhandenen Trasse auszugehen ist, wenn die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung grundsätzlich beibehalten wird. Im Hinblick auf den Schutz der Wohn-

bevölkerung ist eine neue Freileitungstrasse raumverträglich, wenn sie die Festlegungen zu den Mindestabständen einhält. Eine Raumverträglichkeitsprüfung durch die Regionalplanungsbehörden findet nur für raumbedeutsame Maßnahmen statt.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich nicht um eine neue Leitungsverbindung, sondern um die Änderung einer bestehenden Leitungseinführung im Bereich von wenigen hundert Metern um die UA Bischofsheim, die zum Ziel hat, den erweiterten Teil der Umspannanlage an das bestehende Stromnetz anzubinden. In diesem Zusammenhang wird ein Teil der Bestandleitung abgebaut und muss in veränderter Form neu errichtet werden. Die das Erscheinungsbild prägende Streckenführung der Trasse wird beibehalten. Die Maßnahme ist aufgrund ihrer Größe auch nicht raumbedeutsam, das Ziel 5.3.4-3 findet somit keine Anwendung.

Eine Verpflichtung, die im LEP Hessen geforderten Mindestabstände anzulegen, besteht nicht, da keine neue Trassenführung begründet wird.

Eine Forderung zur Einhaltung der Mindestabstände für Bestandstrassen ist im LEP Hessen ebenfalls nicht enthalten, so dass sich hieraus auch keine Überprüfungspflicht zur Einhaltung von Mindestabständen der Bestandstrasse zur bestehenden Wohnbebauung ableiten lässt.

Für weitere Ausführungen zu diesem Thema verweist die Planfeststellungsbehörde auf Teil C III 4 dieses Beschlusses.

Die Forderungen der Stadt Rüsselsheim auf Einhaltung der im LEP Hessen enthaltenen Mindestabstände von Freileitungen zur Wohnbebauung für das gegenständliche Vorhaben sind an dieser Stelle zurückzuweisen, da die im LEP Hessen verankerten Ziele keine Anwendung finden.

Entwicklungsgebiet Eselswiese

Kommunen können durch die Planung von Leitungsbauprojekten in ihrem Recht auf Selbstverwaltung aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG insbesondere in seiner Ausprägung als Planungshoheit, betroffen sein.

In Bezug auf das Entwicklungsgebiet Eselswiese, für das ein Aufstellungsbeschluss existiert, besteht daher die Möglichkeit, dass städtebauliche Belange betroffen sein könnten.

Bei diesem Entwicklungsgebiet handelt es sich nach derzeitigem Planungsstand um eine ca. 65 Hektar große Fläche nordöstlich der Ortslage Bauschheim, auf der im südöstlichen Bereich eine ca. 31 Hektar große Fläche für Wohnbebauung vorgesehen werden soll, während die restlichen Flächen aus Grünflächen sowie gewerblichen und gemischten Bauflächen bestehen sollen. Es wurde daher geprüft, inwieweit

die geplante Wohnbebauung in den im LEP enthaltenen 400 m – Abstandsbereich fallen könnte. Dabei stellte ich heraus, dass sich der Ortsteil Bauschheim und mit ihm auch das geplante Entwicklungsgebiet Eselswiese weit über 400 m vom Planungsbereich der geänderten Leitungseinführung in die UA Bischofsheim entfernt befindet, so dass eine Beeinträchtigung städtebaulicher Belange für die Planfeststellungsbehörde durch das gegenständliche Vorhaben nicht erkennbar ist.

Beigefügte Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim vom 12.01.2018 zum Vorhaben Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPIG mit dem Hinweis, dass diese aufrechterhalten wird

Bei dem Vorhaben Nr. 2 Osterath – Philippsburg des BBPIG handelt es sich um ein HGÜ – Pilotprojekt, für das ein Gemeinschaftsgestänge aus Gleichstrom (2GW) und 380-kV Wechselstrom überwiegend im Rahmen einer Umbeseilung vorgesehen ist. Die Stadt Rüsselheim ist hiervon möglicherweise im Abschnitt D Weißenthurm – Riedstadt betroffen, da die hier bereits bestehende 380-kV Höchstspannungsfreileitung für die Umsetzung des Vorhabens Nr. 2 BBPIG in Frage käme.

Sofern die Beifügung und Aufrechterhaltung der Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim zum Vorhaben Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPIG im Rahmen der Bundesfachplanung darauf abzielt, dass das hier anhängige Verfahren und die beabsichtigte Planfeststellung der Ultranetleitung als ein Planfeststellungsverfahren zu führen wären, wird dies an dieser Stelle verneint.

Grundsätzlich bestimmt § 43 EnWG i. V. m. § 78 Abs. 1 HVwVfG, dass für den Fall, dass mehrere selbstständige Vorhaben für deren Durchführung ein Planfeststellungsverfahren vorgesehen ist, und die derart zusammentreffen, dass für diese Vorhaben oder für Teile von Ihnen nur eine einheitliche Entscheidung möglich und mindestens eines der Planfeststellungsverfahren bundesrechtlich geregelt ist, für diese Vorhaben oder für deren Teile nur ein Planfeststellungsverfahren stattfindet.

Tatsächlich wird die Voraussetzung erfüllt, dass beide Verfahren der Planfeststellungspflicht, dass hier anhängige gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG und das Vorhaben Nr. 2 des BBPIG nach § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. Nr. 2 der Anlage 1 zum BBPIG unterliegen und diese bundesrechtlich geregelt sind. Außerdem werden beide Vorhaben sogar von derselben Vorhabenträgerin betrieben.

Es mangelt jedoch an den Voraussetzungen, dass für beide Vorhaben nur eine einheitliche Entscheidung möglich ist und zwischen beiden Vorhaben ein nicht sinnvoll zu trennender Sachzusammenhang besteht.

Diese Anforderungen sind in vorliegendem Fall nicht gegeben, da sich die Notwendigkeit des hier beantragten Vorhabens aus der Stilllegung des Kraftwerkes Mainz-

Wiesbaden und der damit verbundenen Neustrukturierung der Energieversorgung der davon betroffenen Region ergibt, während die Ultranetleitung Süddeutschland in Folge des Kernenergieausstiegs zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Energie aus anderen Regionen versorgen soll.

Außerdem fehlt es beiden Vorhaben auch am erforderlichen zeitlichen Zusammenhang. Der Antrag auf Bundesfachplanung wurde zwar bereits im 4. Quartal 2015 bei der BNA gestellt, jedoch bisher nicht abgeschlossen, so dass noch keine verbindliche Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors erfolgt ist und das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gem. § 4 NABEG noch nicht begonnen hat. Unter den genannten Voraussetzungen sind keine Gründe ersichtlich, dass das hier beantragte Vorhaben und die noch bevorstehende Planfeststellung der Ultranetleitung einem gemeinsamen Verfahren vorzubehalten wären.

Das der eigentlichen Stellungnahme der Stadt Rüsselsheim zusätzlich beigefügte Schreiben vom 12.01.2018 und die darin vorgetragenen Bedenken beziehen sich auf das bei der BNA anhängige Verfahren für die Ultranetleitung und können in dem beim Regierungspräsidium Darmstadt anhängigen Verfahren daher aufgrund der fehlenden Zuständigkeit nicht behandelt werden.

Immissionsschutzrechtliche Bedenken

Die Stadt Rüsselsheim befürchtet durch die zweite Planänderung eine beachtliche zusätzliche Beeinträchtigung der Böllenseesiedlung und damit des Stadtgebietes, da sich ein maßgeblicher Immissionsort auf das Flurstück 61/2 verschiebe und näher an die Böllenseesiedlung heranrücke. Das gleiche gelte für den zweiten maßgeblichen Immissionsort, der sich nun ebenfalls um ca. 60 m verschoben habe und damit näher an die Böllenseesiedlung und eine in Richtung Böllenseesiedlung liegende Sportstätte heranreiche. Die Verschiebung von maßgeblichen Immissionsorten hindere die Vergleichbarkeit der tatsächlichen immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens.

Grundlage für die Bestimmung der maßgeblichen Immissionsorte bilden die Vorgaben der 26. BImSchV sowie die dazu ergangenen LAI-Hinweise.

Abschnitt II.3.1 der LAI-Hinweise beschreibt als Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage den Bereich, in dem die Anlage einen sich signifikant von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht. Dies gilt unabhängig davon, ob von den Immissionen tatsächlich schädliche Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, ist bei 380-kV-Freileitungen, ein an den ruhenden äußeren Leitern angrenzender Streifen mit einer Breite von 20 m zu betrachten.

Da nur stromführende Leiter Immissionen verursachen können, sind hierfür die in Betrieb befindlichen Stromkreise heranzuziehen. Da sich von den drei vorhandenen Stromkreisen nur noch zwei 380-kV Stromkreise in Betrieb befinden, während der dritte 220-kV Stromkreis nicht mehr unter Spannung steht, ist dies entsprechend zu berücksichtigen. Hintergrund für den Entfall des Betriebes des Stromkreises Nette Ost ist, dass dieser 220-kV Stromkreis ursprünglich die UA Pfungstadt mit Strom auf der 220-kV Ebene versorgte. Aufgrund der Umstellung dieser Spannungsebene in der UA Pfungstadt besteht an der Versorgung mit Strom auf der 220-kV-Ebene von der UA Bischofsheim aus kein Bedarf mehr.

Die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Unterlagen im Rahmen der 2. Planänderung berücksichtigt daher den Betrieb von zwei statt zuvor drei Stromkreisen, wodurch sich auch die Lage des sich an den ruhenden äußeren Leiter anschließenden und zu betrachtenden Einwirkungsbereichs von 20 m Breite ändert. Innerhalb dieses Einwirkungsbereiches wurden nun gemäß den in der 26. BImSchV und den LAI-Hinweisen festgelegten Voraussetzungen die sogenannten maßgeblichen Immissionsorte ermittelt, wobei es sich bei maßgeblichen Immissionsorten um Orte handelt, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Die immissionsschutzrechtliche Nachweise in den Planunterlagen stellen daher den jeweils maßgeblichen Immissionsort mit den höchsten Immissionswerten innerhalb der beiden Spannungsfelder im Planfall dar, was gleichzeitig bedeutet, dass die Immissionswerte an allen anderen maßgeblichen Immissionsorten niedriger ausfallen.

Die von der Stadt Rüsselheim angesprochene räumliche „Verschiebung“ der Immissionsorte entsteht somit aufgrund der in der 26. BImSchV und den dazugehörigen LAI-Hinweisen enthaltenen Vorgaben, welcher Einwirkungsbereich zur Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte zu betrachten ist. Richtig ist allerdings, dass die im Rahmen der 2. Planänderung ermittelten maßgeblichen Immissionsorte näher in Richtung der Böllenseesiedlung bzw. der davor befindlichen Sportanlagen liegen, wobei die Entfernung auch nach dieser „Verschiebung“ noch ca. 200 m beträgt.

Da der Neubau des Mastes Nr. 1001 der Bl. 4134 zu einer Vergrößerung des Seil-Bodenabstandes im Vergleich zur Bestandssituation führt, ergeben sich durch die Umsetzung des Vorhabens im Vergleich zur Bestandssituation an den maßgeblichen Immissionsorten mit der stärksten Belastung keine höheren Werte für die elektrischen und magnetischen Felder. Diese fallen stattdessen sogar geringer bzw. gleich hoch aus und liegen bei der elektrischen Feldstärke unter einem Viertel des in der 26. BImSchV angegebenen Grenzwertes und beim magnetischen Feld unter einem Zehntel des Grenzwertes. Da die Stärke des elektromagnetischen Felds mit zunehmender seitlicher Entfernung zur Leitung außerdem schnell abnimmt, teilt die Planfeststellungsbehörde die Sorge der Stadt Rüsselheim, dass durch das Vorhaben und

insbesondere durch die 2. Planänderung eine zunehmende gesundheitliche Gefahr entstehe, nicht.

Sofern die Stadt Rüsselsheim eine spätere Wiederinbetriebnahme des dritten außer Betrieb befindlichen Stromkreises Nette Ost befürchtet, der nach Aussage der Vorhabenträgerin aus statischen Gründen ohne größeren Aufwand und den damit verbundenen Eingriffen nicht zurückgebaut werden kann, weist die Planfeststellungsbehörde darauf hin, dass auch eine solche Wiederaufnahme des Betriebes planfeststellungsrechtlichen Vorgaben unterliegt und ohne entsprechendes Verfahren nicht zulässig wäre.

Weitere detaillierte Ausführungen zum Immissionsschutz können zudem Teil C III 6 des Beschlusses entnommen werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Bedenken der Stadt Rüsselsheim werden von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der obigen Ausführungen nicht geteilt und daher zurückgewiesen.

2. Kreis Groß-Gerau

Der Kreis Groß-Gerau hat zunächst im Anhörungsverfahren am 17.05.2018 eine Stellungnahme abgegeben. Den darin enthaltenen Forderungen wurde durch die Vorhabenträgerin entsprochen, ebenso den Forderungen, die in der Stellungnahme vom 21.12.2018 zur 1. Planänderung enthalten waren. Im Rahmen der 2. Planänderung wurde die Einhaltung der Forderungen der Unteren Wasserbehörde des Kreises Groß-Gerau zugesagt, so dass an dieser Stelle noch die vom Fachdienst Regionalentwicklung und Mobilität vorgetragene Punkte behandelt werden. Dabei geht es um die Vermutung, dass es sich bei der Wahl der im Rahmen der zweiten Planänderung benannten maßgeblichen Immissionsorte nicht um die Immissionsorte mit der stärksten Exposition handeln könnte, da diese eher in Richtung Wohnbebauung bzw. der Sportanlagen liegen müssten. Im Hinblick auf den Schutz der Wohnbevölkerung wird außerdem gefordert, den im LEP Hessen festgelegten Mindestabstand zu Wohnbebauungen einzuhalten, da davon ausgegangen wird, dass sich bei der Änderung der Leitungseinführung um eine neue Trasse handele. Alternativ wurde eine Erdverkabelung gefordert.

Zweifel an der Bestimmung der maßgeblichen Immissionsorte

Mit der 2. Planänderung war auch eine Änderung der immissionsschutzrechtlichen Unterlagen verbunden. Die Tatsache, dass sich von drei vorhandenen Stromkreisen nur noch zwei Stromkreise in Betrieb befinden, führte zu einer Neuberechnung der Immissionswerte und zu einer Veränderung der räumlichen Lage der maßgeblichen Immissionsorte, an denen die Strahlenexposition am größten ist.

Die Bestimmung der maßgeblichen Immissionsorte hat gemäß der in der 26. BImSchV und den LAI-Hinweisen festgelegten Voraussetzungen zu erfolgen.

Immissionsorte sind gemäß der 26. BImSchV Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Eine genauere Definition, welche Orte dieses Kriterium erfüllen, findet sich in den LAI-Hinweisen. Unter Orte, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, fallen selbstverständlich die vom Kreis Groß-Gerau in der Stellungnahme zur 2. Planänderung genannte Wohnbebauung ebenso wie die Sportanlagen vor der Böllenseesiedlung aber auch die wohnungsfernen Gärten direkt im Vorhabenbereich.

Für die Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte tritt jedoch noch das Kriterium hinzu, dass sich die zu betrachtenden Immissionsorte auch im Einwirkungsbereich der Leitung befinden müssen. Der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage beschreibt den Bereich, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Für Freileitungen mit einer Nennspannung von 380-kV wird der Einwirkungsbereich als 20 m breiter jeweils an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen definiert. Danach handelt es sich schließlich nur bei den wohnungsfernen Gärten und dem zum Wohnen dienenden Grundstück im Außenbereich um maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV, da diese sowohl im rechtlich definierten Einwirkungsbereich der 380-kV Höchstspannungsfreileitung liegen als auch nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

Diese unter den genannten Voraussetzungen ermittelten maßgeblichen Immissionsorte wurden von der Vorhabenträgerin entsprechend betrachtet und für den maßgeblichen Immissionsort mit der stärksten Exposition pro Spannungsfeld der entsprechende in den Planunterlagen enthaltene immissionsschutzrechtliche Nachweis geführt. An allen anderen maßgeblichen Immissionsorten im Einwirkungsbereich der 380-kV Höchstspannungsfreileitung fallen die Werte für das elektrische und magnetische Feld entsprechend geringer und für alle weiter entfernt liegenden Orten außerhalb des Einwirkungsbereiches noch geringer aus, da die Stärke der elektromagnetischen Felder mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung schnell abnimmt.

Die in der Stellungnahme des Kreisausschusses Groß-Gerau angesprochenen Sportanlagen bzw. die Wohnbebauung der Böllenseesiedlung befinden sich mit einer Entfernung von mehr als 200 m außerhalb dieses beschriebenen Einwirkungsbereiches, so dass es sich bei der Böllenseesiedlung und den Sportanlagen zwar um Orte zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, aber nicht um maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV innerhalb des zu betrachtenden Einwirkungsbereiches handelt.

Sowohl die Sportanlagen als auch die Wohnbebauung liegen jedoch im Minimierungsbereich der 380-kV Höchstspannungsfreileitung von 400 m, so dass es sich um Minimierungsorte handelt, auf die das Minimierungsgebot des § 4 der 26. BImSchV Anwendung findet, was von der Vorhabenträgerin auch entsprechend berücksichtigt wurde.

Für nähere Ausführungen hierzu wird an dieser Stelle auf Teil C III 6 des Beschlusses verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde teilt aus den o. g. Gründen die vorgetragenen Zweifel an der Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte und die daraus resultierende Festlegung der Immissionsorte mit der höchsten Exposition innerhalb der beiden zum Vorhaben gehörenden Spannungsfelder der Bl. 4134 nicht. Ebenso geht die im Verfahren beteiligte Obere Immissionsschutzbehörde von der Rechtmäßigkeit der Anlagen 10.1 c und 10.2 c aus.

Im Hinblick auf die Forderung einer Erdverkabelung als Planungsalternative wird auf die Ausführungen in Abschnitt C III 3 dieses Beschlusses verwiesen, in Bezug auf die Forderung der Einhaltung des 400 m – Abstandes unter der Maßgabe, dass es sich bei der Änderung der Leitungseinführung in die UA Bischofsheim um eine neue Trasse handelt, auf die Ausführungen in Abschnitt C III 4.

Die vom Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau vorgetragenen Bedenken zu den unter IV. 2. behandelten Punkten greifen daher aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht und werden zurückgewiesen.

Soweit sich der Kreis Groß-Gerau für eine Erdkabelvariante und die Einhaltung des 400 m Abstandes zur Wohnbebauung ausspricht, um die Betroffenheit der Stadt Rüsselsheim zu betonen, wird ergänzend darauf hingewiesen, dass sich diesbezüglich möglicherweise die Frage nach einer Betroffenheit in eigenen Belangen stellt.

V. Entscheidung über Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet über Einwendungen, über die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens keine Einigung erzielt werden konnte. Dazu ist es aber nicht erforderlich, über jede einzelne Einwendung im Tenor des Beschlusses ausdrücklich zu entscheiden. Soweit sich die erhobenen Einwendungen mit Themen beschäftigen, die bereits an anderer Stelle des Planfeststellungsbeschlusses abgehandelt worden sind, z. B. bei den Planungsalternativen oder dem Immissionsschutz, kann im Rahmen der Behandlung der jeweiligen Einwendungen im Wesentlichen auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden. Die erhobenen Einwendungen Privater werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer abgehandelt. Die Einwender werden über

die ihnen zugeteilte Nummer, unter der ihr Vorbringen behandelt wird, schriftlich benachrichtigt.

1. Sammeleinwendung S 1

Die als S 1 bezeichnete Sammeleinwendung ging im Zuge des Offenlageverfahrens am 30. April 2018 fristgerecht ein. Die Sammeleinwendung besteht aus einem Textteil, in dem verschiedene Punkte in Bezug auf die Erweiterung der UA Bischofsheim mit der damit verbundenen geänderten Leitungseinführung vorgetragen werden und einer 5-seitigen Unterschriftenliste, auf der insgesamt 73 Personen unterzeichnet haben, dabei wurden 3 Personen als Vertreter der Sammeleinwendung benannt.

Inhaltlich wurden folgende Punkte angeführt:

- a) Statt einer Erweiterung der UA Bischofsheim zur Stromversorgung der Städte Mainz und Wiesbaden wird der Bau einer 380-/110-kV Konverteranlage vor Ort in der Nähe von Mainz und Wiesbaden, möglicherweise am ehemaligen Kraftwerksstandort, vorgeschlagen.
- b) Einhaltung des 400 m – Abstandes der Stromtrasse zur Wohnbebauung
- c) Gesundheitliche Bedenken in Bezug auf den Einsatz von Hybridleitungen, insbesondere bei Kindern.
- d) Das Vorhaben soll im Bundesbedarfsplan mit „E“ für Erdverkabelung gekennzeichnet werden.
- e) Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim in westlicher statt östlicher Richtung.
- f) Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte, Forderung eines Gesundheitsmonitorings für nahe an der Trasse liegende Bereiche.

Statt einer Erweiterung der UA Bischofsheim zur Stromversorgung der Städte Mainz und Wiesbaden wird der Bau einer 380-/110-kV Konverteranlage vor Ort in der Nähe von Mainz und Wiesbaden, möglicherweise am ehemaligen Kraftwerksstandort, vorgeschlagen.

Eine Konverteranlage dient der Umwandlung von Wechselstrom in Gleichstrom und stellt die Verbindung zwischen einer HGÜ-Leitung und dem Drehstromnetz her. Da von der Änderung der Leitungseinführung ausschließlich Leitungen, die mit Drehstrom der Spannungsebene 380-kV betrieben werden, betroffen sind, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit dem Vorschlag der Bau einer Umspannanlage in der Nähe von Mainz und Wiesbaden gemeint ist, so dass unter dieser Annahme auf die Forderung eingegangen wird.

Um die Stromversorgung der Stadtwerke Mainz Netze sicherzustellen, kann der bereits vorhandene Standort der UA Bischofsheim um die dafür erforderlichen technischen Ausstattungen erweitert werden. Hiermit ist zwangsläufig ein geringerer Flächenverbrauch und entsprechend auch ein geringerer Eingriff in die Schutzgüter Natur und Landschaft, Fläche, Boden und Wasser nicht nur in Bezug auf die Umspannanlage, sondern auch auf die damit einhergehende erforderliche Leitungsanbindung an das vorhandene Stromnetz verbunden.

Die Flächen für die Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim befinden sich im Besitz der Betreiberin. Grundstücke, die für die in diesem Zusammenhang notwendige Änderung der Leitungseinführung dauerhaft oder temporär in Anspruch genommen werden müssen, unterliegen bereits einer Vorbelastung durch die vorhandene Infrastruktur, so dass Eingriffe in Privateigentum auf ein Minimum begrenzt werden können. Dies wäre bei einem Ausweichen auf einen neuen Standort in dieser Form nicht realisierbar. Zum erforderlichen Platzbedarf für Schaltflächen und den zusätzlich benötigten Transformator, der bei einer Erweiterung der UA Bischofsheim ausreichend wäre, käme an einem neuen Standort weiterer Platzbedarf für die Errichtung eines Betriebsgebäudes hinzu. Zudem bedürfte es neuer Leitungsbaumaßnahmen sowohl im Verteil- als auch im Übertragungsnetz, um die Verbindung der Bestandsleitung der Amprion GmbH mit dem Netz der Stadtwerke Mainz Netze herzustellen, während diese grundsätzliche Verbindung an der UA Bischofsheim bereits vorhanden ist und der veränderten Situation nur angepasst werden muss.

Sofern in diesem Zusammenhang außerdem der Bau einer neuen Umspannanlage auf dem Standort der Kraftwerke Mainz-Wiesbaden favorisiert wird, gibt die Planfeststellungsbehörde zusätzlich zu bedenken, dass die Verringerung der Einspeiseleistung und die damit verbundene Übernahme der Stromversorgung durch die UA Bischofsheim schrittweise erfolgen soll und die benötigten Flächen auf dem Kraftwerksareal somit nicht rechtzeitig zur Verfügung stünden.

Zielt die Forderung nach einem Standort der Umspannanlage in der Nähe der Städte Mainz und Wiesbaden darauf ab, dass der Standort der Umspannanlage räumlich dort verortet sein sollte, wo der Strom benötigt wird, so wird darauf hingewiesen, dass mit der Erweiterung der UA Bischofsheim durch die Stilllegung der Kraftwerke Mainz Wiesbaden nicht nur die Versorgung der beiden Landeshauptstädte sichergestellt wird, sondern auch die Stromversorgung des direkt angrenzenden Umlandes mit den Städten Bischofsheim, Rüsselsheim, Ingelheim und Budenheim.

Die Planfeststellungsbehörde kann aus den o. g. Gründen in einer Verlagerung des Standortes der Umspannanlage in die Nähe der Städte Mainz und Wiesbaden mit

dem Ziel, dass sich damit die Erweiterung der UA Bischofsheim erübrigen würde, keine Vorteile erkennen.

Die Forderung der Einwender ist daher zurückzuweisen.

Einhaltung des 400 m – Abstandes der Stromtrasse zur Wohnbebauung

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen unter C III 4 sowie unter C IV 1 und 2 dieses Beschlusses verwiesen, wonach im Ergebnis die Einhaltung des im LEP Hessen enthaltenen 400 m Abstandes für das hier beantragte Vorhaben aus den dort genannten Gründen nicht zur Anwendung kommt.

Gesundheitliche Bedenken in Bezug auf den Einsatz von Hybridleitungen, insbesondere bei Kindern.

Von den Änderungen der Leitungseinführung in die UA Bischofsheim sind ausschließlich die Bl. 4134 und die Bl. 4114 betroffen. Die Spannungsebene der dazugehörigen Stromkreise beträgt 380 kV. Es handelt sich somit bei allen Stromkreisen auf beiden Leitungen um Drehstrom. Von Hybridleitungen wird gesprochen, wenn auf einem Gemeinschaftsgestänge sowohl Stromkreise für Dreh- als auch Gleichstrom aufliegen. Dies ist hier jedoch nicht der Fall, so dass auf die vorgetragenen Bedenken nur in Bezug auf 380-kV-Höchstspannungsfreileitungen eingegangen werden kann.

Die in der 26. BImSchV verankerten Grenzwerte wurden auf der Grundlage übereinstimmender Empfehlungen der Strahlenschutzkommission SSK, der Internationalen Strahlenschutzvereinigung IRPA und der Internationalen Kommission für den Schutz vor nichtionisierenden Strahlen ICNIRP festgelegt.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft.

Diese Überprüfungen haben bisher auch nach Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine Erkenntnisse ergeben, die im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen.

Nach aktuellem Stand der Forschung schützt die Einhaltung der Grenzwerte Erwachsene und Kinder selbst bei einer geringen Entfernung vom Wohngebäude zur Hoch-

spannungsleitung vor allen nachgewiesenen gesundheitlichen Wirkungen (Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz Startseite/Themen/Elektromagnetische Felder/Strahlenschutz beim Ausbau der Stromnetze (Stand 28.12.2021).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keine wissenschaftlichen Nachweise existieren, die bei Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV eine Gesundheitsgefährdung begründen.

Desweiteren wird auf die Ausführungen unter C III 6 verwiesen.

Das Vorhaben soll im Bundesbedarfsplan mit „E“ für Erdverkabelung gekennzeichnet werden

In § 2 Abs. 2 des BPPIG wird bestimmt, dass alle im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung nach Maßgabe des § 3 als Erdkabel zu errichten und zu betreiben oder zu ändern sind.

In der Anlage 1 zum BBPIG sind alle Vorhaben aufgeführt, für die die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gem. BPPIG besteht. Die Änderung der Leitungseinführung in die UA Bischofsheim entspricht keinem der dort aufgelisteten Vorhaben, so dass eine entsprechende Kennzeichnung nicht möglich ist.

Die Möglichkeit einer Erdverkabelung für die Änderung der Leitungseinführung in die UA Bischofsheim wurde zudem im Rahmen der Variantenprüfung betrachtet, so dass an dieser Stelle auf die Ausführungen in Abschnitt C III 3 dieses Beschlusses verwiesen wird.

Erweiterung der Umspannanlage Bischofsheim in westlicher statt östlicher Richtung

Im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses wurde über die beantragte Änderung der Leitungseinführung in die UA Bischofsheim gem. § 43 ff. EnWG entschieden; die Erweiterung der Umspannanlage selbst wurde nach § 16 BImSchG beantragt und richtet sich daher nach immissionsschutzrechtlichen Vorgaben. Der Genehmigungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der Transformatoren 413 und 414 sowie die Erneuerung der Schaltfelder wurde am 18.06.2018 durch die zuständige Immissionsschutzbehörde genehmigt. Diese Genehmigung umfasst eine Erweiterung der Umspannanlage in östliche Richtung. Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau wurde im immissionsschutzrechtlichen Verfahren hinsichtlich wasser-, bau- und planungsrechtlicher Belange sowie die Stadt Rüsselsheim hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie zu Fragen des Brandschutzes beteiligt. Die

Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen im Verfahren ergaben, dass die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden und Beeinträchtigungen durch die Anlage nicht zu erwarten sind. Das Einvernehmen der Stadt Rüsselsheim gem. § 36 BauGB lag vor. Die daraufhin erteilte Genehmigung für die Erweiterung der UA Bischofsheim ist bestandskräftig.

Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte, Forderung eines Gesundheitsmonitorings für nahe an der Trasse liegende Bereiche

Zunächst kann festgestellt werden, dass die Überwachung der Einhaltung von immissionsrechtlichen Grenzwerten den zuständigen Immissionsschutzbehörden obliegt, so dass der Gesetzgeber die Überwachung energiewirtschaftlicher Anlagen grundsätzlich geregelt hat.

Was ein darüber hinaus gehendes Gesundheitsmonitoring anbetrifft, ist zu bedenken, dass die Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten bei maximal möglicher Anlagenauslastung berechnet worden sind. Selbst bei dieser Worst-Case-Betrachtung werden im Ergebnis die zulässigen Grenzwerte für das elektrische Feld zu weniger als einem Viertel und die zulässigen Grenzwerte für das magnetische Feld zu weniger als einem Zehntel ausgeschöpft.

Zudem haben elektromagnetische Felder die Eigenschaft, dass sie mit zunehmendem seitlichen Abstand zur Leitung schnell abnehmen, so dass sich für die in ca. 200 m Entfernung zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort liegende Wohnbebauung und die sich ebenfalls dort befindlichen Sportanlagen Werte ergeben, die sich von der vorhandenen Hintergrundbelastung nicht mehr signifikant abheben.

Es kann daher nach aktuellem Stand der Wissenschaft ausgeschlossen werden, dass es durch den Betrieb der geänderten 380-kV-Freileitungseinführung in die UA Bischofsheim zu gesundheitlichen Gefahren durch elektromagnetische Felder kommt.

Für weitere Ausführungen zur Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte und den zulässigen Grenzwerten wird ergänzend auf Abschnitt C III 6 dieses Beschlusses verwiesen.

Unter diesen Voraussetzungen vermag die Planfeststellungsbehörde das Erfordernis eines zusätzlichen regelmäßigen Gesundheitsmonitorings trassennaher Bereiche nicht zu erkennen.

Die im Rahmen der Sammeleinwendung S1 vorgetragene Einwendungen werden aufgrund der vorgenannten Ausführungen an dieser Stelle in Gänze zurückgewiesen.

2. Einwendung P 1.1 und P 1.2

Die vom Vorhaben betroffenen Flurstücke der Einwender P1.1 und P1.2 wurden inzwischen veräußert und die im Ursprungsverfahren und im Rahmen der Planänderung erhobenen Einwendungen zurückgenommen.

3. Einwendung P 2, 3 und 4

Die Einwendungen P 2, 3 und 4 wurden im Rahmen der 1. Planänderung gegen die temporäre Grundstücksinanspruchnahme im Rahmen einer Wasserhaltung am Maststandort 1001 der Bl. 4134 erhoben und ebenfalls zurückgenommen.

Aus diesem Grund werden die Einwendungen P 1.1, P 1.2 sowie P 2, 3 und 4 für erledigt erklärt.

VI. Gesamtergebnis der Abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei der Gesamtabwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass die mit dem Antrag auf Planfeststellung verfolgten Ziele erreicht werden können und dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen werden kann. Dabei sind nicht nur die einzelnen öffentlichen und privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen an dem Vorhaben, sondern alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange in ihrer Gesamtheit abgewogen worden.

Die Prüfung der vorgelegten Planung hat ergeben, dass dem Vorhaben keine gesetzlichen Versagungsgründe entgegenstehen. Darüber hinaus werden weder öffentliche noch private Belange in einer solchen Art und Weise beeinträchtigt, dass das Interesse an der Umsetzung des beantragten Vorhabens insgesamt zurücktreten müsste. Vielmehr bewertet die Planfeststellungsbehörde das öffentliche Interesse an der Realisierung der beantragten Leitungseinführung in die UA Bischofsheim höher als die entgegenstehenden öffentlichen und privaten Belange.

Die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums wurde von der Vorhabenträgerin auf ein Mindestmaß minimiert, ohne dass jedoch die Versorgung der Region mit Energie nicht durchführbar wäre. Im vorliegenden Fall handelt es sich darüber hinaus zum überwiegenden Teil um eine vorhandene bereits dinglich gesicherte Trasse. Wo Veränderungen unumgänglich sind, werden die Dienstbarkeiten an die Gegebenheiten angepasst. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Bewirtschafter wurden in die Abwägung einbezogen.

Es bietet sich der Planfeststellungsbehörde gegenüber der planfestgestellten Variante keine Variante an, mit der die dargestellten Ziele unter geringerer Inanspruchnahme entgegenstehender öffentlicher oder privater Belange erreicht werden könnten. Dazu hat die Planfeststellungsbehörde auch diverse Alternativen betrachtet.

Die von der Planfeststellungsbehörde verfügbaren Nebenbestimmungen und die Zusagen der Vorhabenträgerin gewährleisten im Übrigen, dass keine öffentlichen und privaten Interessen in unzulässiger oder unzumutbarer Weise hinter die für die Vorhaben sprechenden Belange zurückgestellt werden. Die dennoch verbleibenden Nachteile sind durch die mit dem Vorhaben verfolgten Zielsetzungen gerechtfertigt und müssen im Interesse des Ganzen als zumutbar hingenommen werden.

Im Ergebnis ist die Bewältigung aller maßgeblichen Konflikte festzustellen, so dass das Vorhaben durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassen werden kann.

D. **Kosten**

Die Kostenentscheidung beruht auf den Bestimmungen des HVwKostG i. V. m. § 1 der VwKostO-MWEVL und Nr. 161141 ff. des zugehörigen Verwaltungskostenverzeichnisses sowie der AllgVwKostO und des zugehörigen Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses. Die Festsetzung der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme an dem Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten – auch die eines beauftragten Rechtsanwaltes oder Gutachters – fallen ausschließlich ihnen selbst zur Last. Das Planfeststellungsverfahren stellt kein Vorverfahren im Sinne der §§ 68 ff. VwGO dar, das mit Erhebung des Widerspruchs beginnt. Die für Widerspruchsverfahren geltende Sonderregelung in § 80 HVwVfG ist daher weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, NVwZ 1990, S. 59 f., Dürr in Kodal, „Straßenrecht“, 7. Auflage 2010, Kapitel 37, Rnr. 8.5). Dass in einem Planfeststellungsverfahren angefallene Kosten weder in diesem Verfahren noch in einem sich eventuell anschließenden Gerichtsverfahren erstattungsfähig sind, ist verfassungsrechtlich unbedenklich (BVerwG, Beschluss vom 01.09.1989, a. a. O.) und verletzt auch nicht den Grundsatz der Waffengleichheit. Denn auch die Vorhabenträgerin und die Planfeststellungsbehörde können ihre Auslagen nicht auf erfolglose Einwender abwälzen (BayVGH, Beschluss vom 23.11.1998, BayVBl. 1999, S. 307 ff.).

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41 + 43

Fachgerichtszentrum

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen abzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43 e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Hessische Verwaltungsgerichtshof in Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Prozessbevollmächtigte können auch Diplom-Juristen sein, die nach dem 03. Oktober 1990 zum Richter, Staatsanwalt oder Notar ernannt, im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt

oder als Rechtsanwalt zugelassen wurden. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Im Auftrag



Langemeier